Die Reichsritterschaft und ihr Verhältnis zur Reichsstadt Heilbronn besonders im 18. Jahrhundert

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung des Doktorgrades einer Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (Rechtswissenschaftliche Abteilung) der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

Vorgelegt von

Gerichtsreferendar Wilhelm Schütz

aus Heilbronn-Neckargartach

1940

Druck von Brok & Feierabend, Heilbronn a. N.

Tag der mündlichen Prüfung: 20. November 1940

Obmann: **Prof. Dr. Merk**

1. Berichterstatter: **Prof. Dr. Feine**

2. Berichterstatter: **Prof. Dr. Schönfeld**

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Gewidmet meinen Eltern

Friedrich Schütz †

und

Karoline Schütz, geb. Obenland

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549608_0149

Gliederung.

Reichsritterschaft

	Seite
Geschichte	7—11
Organisation: Aeußerer Aufbau	12—13
Umfang des Gebietes	12
Innere Verfassung	13—15
Gerichtsbarkeit	15
Gesandtschaftsrecht	17
Kirchenregiment	17
Steuern und Zoll	16
Privilegien für die Güter	17
Jagd, Fischerei, Post, Geleit, Polizei	17
Stellung zum Kaiser	18—19
Verhältnis zu den Ständen	19—21
Allgemeines	21—22

Reichsritterschaft und Reichsstadt Heilbronn.

17. Jahrhundert.

	Seite
Aufnahme des schwäb. Kantons Kraichgau in Heilbronn	23
Die gegenseitigen Beziehungen	23—24
Rechtsprechung der Stadt über Reichsfreie vom Adel	25
Der erste Zusammenstoß 1670	25
Jurisdiktion der Stadt über Reichsfreie vom Adel auf Ansuchen des Kantons	26
Jurisdiktion der Stadt über ritterschaftliche Offizianten	27

18. Jahrhundert.

Aufnahme des fränkischen Kantons Odenwald	28
Erster Prozeß des Kantons Kraichgau gegen die Stadt vor dem Reichshofrat wegen Obsignationsstreitigkeiten	28
Reskript Kaiser Karls VI. gegen die Stadt	29
Erstarkung der Reichsritter	29
Versuch des Kantons Kraichgau, ein städtisches Haus zu erwerben	29
Erster großer Prozeß des Kantons Odenwald gegen die Stadt	30
Versuch der Ritter, ihre Offizianten von der Gerichtsbarkeit der Stadt zu befreien	30—31
Stellungnahme der Reichsstädte und des reichsstädt. Kollegiums	32, 39
Reskripte des Reichshofrates an Odenwald von 1747—48	33
Kaiserlicher Verweis an Kraichgau 1747	34
Erster Vergleichsvorschlag des Reichshofrates	34
Reichsschluß die reichsritterlich-reichsstädtischen Streitigkeiten betr.	36
Kaiserliches Reskript an die Stadt 1758	36
Letzter großer Prozeß zwischen Odenwald und Heilbronn vor dem Reichshofrat (Obsignation)	37
Revision seitens Heilbronn	37
Rechtsgutachten der juristischen Fakultät Tübingen 1758	39
Rechtliches Bedenken Friedrich Karl von Mosers	41—42
Auszug des Kantons Odenwald	44
Letzter Prozeß zwischen Kraichgau und Heilbronn	45
Kaiserliches Reskript an die Stadt von 1761	45
Revision und Restitution seitens Heilbronn	48—49
Vergleichsbefehl des Kaisers	49
Vergleich von 1784	51—53
Fall Jäger (Odenwald)	54
Rückblick (Allgemeines)	56

Geschichte.

Die Reichsritterschaft zählte zum niederen Adel, der entstanden war durch die Verbindung der kleinen, freien Vasallen und Niederadligen mit den Ministerialen[1]).

Die Ministerialen waren ursprünglich unfreie Knechte, die aber frühzeitig im ritterlichen Dienst und als Beamte des Königs und der Großen eine bevorzugte Stellung einnahmen. Die Ausstattung mit einem Dienstlehen verschaffte ihnen wirtschaftliche Unabhängigkeit. Um ein Dienstlehen zu erwerben, wurden deshalb im 13. Jahrhundert viele Freie Ministeriale, wodurch ihre Freiheit keine Einbuße erlitt. Ihnen als freien Ministerialen näherten sich die unfreien in der sozialen Stellung. Schließlich wurden viele von ihnen, deren Hofämter zu bloßen Ehrentiteln wurden, rittermäßige Leute.

Der altfreie Dorfadel besaß wegen seines Grundbesitzes häufig eine einflußreiche Stellung in der dörflichen Niederlassung und verfügte über Zwing- und Bannrechte[2]).

Der mittelalterliche Ritterstand hatte mit dem Ende der Hohenstaufen, denen er seinen glänzenden Aufstieg verdankte, den Gipfelpunkt seiner Machtstellung in West- und Süddeutschland erreicht.

Durch die Gauauflösung und die Entwicklung des Lehenswesens in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts waren die Grafen aus absetzbaren Reichsbeamten zu Landesherren geworden. Sie, die früheren Beamten des Königs, wurden zunächst im Besitz der Grafschaft als erblichem Lehen zu Lehensträgern des Königs und später zu Landesherren. Der Verlauf der Entstehung und Ausbildung der Landesherrlichkeit mußte zum Zusammenstoß mit den freien Rittern führen, die kein Grafenrecht besaßen und sich nicht unterordnen wollten[3]).

[1]) Schröder - v. Künßberg S. 888, 960. F. Hartung, Deutsche Verfassungsgesch. S. 7, 17 u. R. Meister, Nassau u. d. Reichsrittersch. S. 7. Die Entwicklungsgeschichte der Ritterschaft wird im Folgenden im Sinne der herrschenden Lehre vertreten. Vgl. U. Stutz, Zum Ursprung u. Wesen des niederen Adels, Berliner (1937) Sitz.-Berichte.

[2]) Schröder - v. Künßberg S. 888, u. H. Müller S. 15. Vgl. die von der herrschenden Lehre vielfach abweichende, die altfreie Herkunft der Ministerialen, besonders Schwabens, betonenden Forschung von Viktor Ernst, die Entstehung des niederen Adels, Berlin, Stuttgart, Leipzig 1916. Derselbe, Mittelfreie, ein Beitrag zur schwäbischen Standesgeschichte, ebenda 1920.

[3]) Schröder - v. Künßberg S. 639.

Schon im 13. Jahrhundert begannen die Fürsten gegen die Reichsministerialen einen Druck auszuüben, um sie zur Landsässigkeit zu bringen. Rudolf von Habsburg suchte diese Bewegung durch den Bau von neuen Reichsburgen vergeblich aufzuhalten, die er an Reichsministeriale als Burglehen vergab.

Die Reichsburgen und die unmittelbaren, adeligen Ganerbschaften besaßen vielfach ähnliche Rechtsverhältnisse wie die freie Ritterschaft. Sie unterscheiden sich aber in ihrer Entstehung. Während die Ganerbschaften sich durch freiwilligen Zusammenschluß entwickelten, wurden die Reichsburgen von den deutschen Königen gegründet durch Ueberweisung von Burglehen an Ritterbürtige[4]) (Burggraf).

Im 14. Jahrhundert nahm der Widerstand der Ritter gegen die Einverleibungsversuche der Landesfürsten erstmalig äußerlich sichtbare Formen in großen Teilen des Reiches an. Die Ritterschaft, wie die Städte auch, nahm engere Fühlung unter sich und bildete kleine Bünde und Vereinigungen. Das ganze Reich wurde von allgemeinen förderativen Bewegungen erfaßt, die das Königtum nicht hemmen konnte.

Seit in der Goldenen Bulle eine bevorrechtete Klasse von Fürsten anerkannt wurde, rief dies bei den übrigen Fürsten das Bestreben hervor, sich die gleiche Stellung zu erringen. Daher erhoben sich die anderen Stände und die Ritterschaft, um durch Bündnisse ihre Stellung zu stärken und ihre Interessen zu wahren. Der schwäbische und rheinische Städtebund und die niederdeutsche Hanse entstanden. Aus dem ritterschaftlichen Lager erhoben sich die Gesellschaften des Löwenbundes in der Wetterau und dem westlichen Deutschland, der Hörner in Hessen, des St. Georgsbundes, der Schlegler und St. Wilhelmsritter in Schwaben[5]).

Das erste selbständige Auftreten offenbar reichsunmittelbarer Ritter zeigte sich in der schwäbischen Geschichte im Bunde der Martinsvögel[6]). Sie führten 1367 den durch Uhland bekannten Ueberfall im Wildbad auf den württembergischen Grafen Eberhard den Greiner aus. Gerade dieser Tat wurden vielfach die Schlegler beschuldigt. Burgermeister (Thesaurus iuris equestris S. 220—222), Chr. Fr. Stälin (Wirtemberg. Gesch. S. 300) und Roth v. Schreckenstein (II S. 453 u. 522) haben nachgewiesen, daß Schlegler und Martinsvögel scharf zu trennen sind und nur die Martinsvögel den Ueberfall ausgeführt haben.

Wie sich die Ritterbünde nicht nur gegen die Landesfürsten,

[4]) Eberbach S. 4, 50. — Reichsburg war z. B. Wimpfen. Ganerbschaften waren Löwenstein, Bönnigheim u. Talheim. Ueber Burglehen, vor allem H. Niese, die Verwaltung des Reichsgutes im 13. Jahrh. 1905 S. 222 ff.

[5]) Bruno Gebhardt S. 488.

[6]) Eberbach S. 15, 16.

sondern manchmal an deren Seite gegen die mächtig aufstrebenden Städte schlugen, behandelt ebenfalls Uhland in seiner „Döffinger Schlacht", in welcher der Ritter Wolf von Wunnenstein dem Grafen Eberhard zu Hilfe eilte bei seinem Kampfe gegen die Städter. Nach der Schlacht schlug der Wunnensteiner bekanntlich den Dank des Grafen mit den Worten aus: „Ich stritt aus Haß der Städte und nicht um Euren Dank".

Kurz nach der Jahrhundertwende, im Jahre 1407, taten sich die Bischöfe von Konstanz und Augsburg, einige Grafen und 22 Ritter zu einem Bunde zusammen gegen die Appenzeller. Dies war also kein reiner Ritterbund, aber die Ritter bildeten die Hauptmacht der Vereinigung. Der Vertrag von 1407 ist der erste in Schwaben, der nähere Angaben über die ritterschaftliche Organisation aufzeigt[7]).

Die planlose Zersplitterung der Kräfte durch die Kämpfe gegen die Fürsten, oder an deren Seite gegen die Städte, schwächte die Ritterschaft außerordentlich. Diese Entwicklung suchte der König Sigismund in der Erkenntnis, daß seine und der Ritterschaft natürliche, innerpolitische Gegner die Fürsten seien, zu bannen und zugleich die Belange und Ziele der Ritterschaft mit den seinen zu verknüpfen. Er erteilte 1422 in einer Urkunde den Rittern die Erlaubnis, sich zusammenschließen zu dürfen[8]).

So vereinigte sich 1430 in Ellingen die fränkische und schwäbische Ritterschaft. Das Bündnis hatte jedoch nicht lange Bestand[9]). Wie sehr sich auch die Fürsten wehrten, die immer wieder aufsprießenden ritterschaftlichen Vereinigungen in Schwaben, Franken und am Rhein besaßen einen festen Stamm von Familien, die immer neue an sich zogen, und ließen sich nicht mehr aus dem Wege räumen.

Mächtigen Auftrieb erhielt die ritterschaftliche Sache in Schwaben, als Friedrich III. durch die Gründung des schwäbischen Bundes die kleinen Reichsglieder vereinigt als Gegengewicht gegen die Fürsten zu verwerten suchte[10]).

Die schwäbische Ritterschaft in der Gesellschaft von St. Georgenschild zusammengefaßt, war die Hauptmacht des Bundes. Ein Anschluß der Kraichgauritter wurde von Pfalzgraf Philipp im Keime erstickt.

Die eigentliche reichsritterliche Bewegung setzte jedoch erst ein, als 1495 eine Reichsreform den Reichsgedanken stärken sollte[11]). Und als das Reich in 10 Kreise eingeteilt wurde, war die Reichs-

[7]) Eberbach S. 20, 23.
[8]) Eberbach S. 77, u. R. Meister S. 8.
[9]) R. Meister S. 8.
[10]) Eberbach S. 99, 5; Schnepp S. 179; K. Klüpfel: Urkunden zur Gesch. d. Schwäb. Bundes, Kerner I S. 25 ff., Gebhardt I S. 698.
[11]) G. Knetsch, die landständische Verfassung u. reichsritt. Beweg. im Kurstaate Trier, vornehml. im 16. Jahrh. S. 117.

ritterschaft schon so stark, daß sie es fertig brachte, nicht in diese Teilung einbegriffen zu werden, mit der Begründung, sie habe keine Geldsteuern an das Reich zu zahlen[12]). Dieser Erfolg gab den Anstoß zu einer festeren Verbindung, die dann im Laufe des 16. Jahrhunderts ihre Verwirklichung fand.

Besonders in Württemberg hatte die Ritterschaft um die Jahrhundertwende eine lauernde Gefahr überstanden. Es schien nämlich eine zeitlang, als ob diejenigen Ritter, die mit dem Grafen im Lehensverband standen, und die damals zu festeren Formen kommenden Landstände, als einer der 3 Stände in den Untertanenverband hereingezogen werden könnten. Dies verhinderte nun der stärkere Zusammenschluß der Ritter in Schwaben, Franken und am Rhein[13]).

Es mag dahingestellt bleiben, ob die Reichsritterschaft damals, als Maximilian I. den gemeinen Pfennig verlangte, die Gelegenheit gehabt habe, die Reichsstandschaft zu erhalten, durch Ablehnung des kaiserlichen Verlangens aber sich diese Möglichkeit für immer verscherzt habe[14]). Diese Ansicht dürfte wohl auf einer allzu großen Einschätzung der reichsritterlichen Macht und politischen Schlagkraft in jener Zeit beruhen.

Trotz der mehrfach gezeigten Beweise kaiserlicher Gunst hatte seither die Ritterschaft versucht, Kaiser und Fürsten gegeneinander auszuspielen zur Förderung ihrer eigenen Belange. Diese Schaukelpolitik gaben die schwäbischen Ritter 1532 endgültig auf und leisteten in diesem Jahre erstmals dem Kaiser Türkenhilfe. Dafür wurde ihnen von Kaiser Karl V. und Ferdinand I. ihre Reichsunmittelbarkeit feierlich bestätigt[15]).

Herzog Christoph machte in Württemberg einen letzten vergeblichen Versuch, die Selbständigkeit der Ritter anzufechten; sie blieben aber aus dem Landesverband ausgeschlossen[16]).

Die im St. Georgenschild vereinigte, schwäbische Ritterschaft erneuerte 1543 in Eßlingen nach dem Auseinanderfallen des schwäbischen Bundes ihre Gesellschaft und bekam 2 Jahre darauf eine beachtliche Verstärkung durch den Beitritt der Kraichgauritter[17]).

Die politische, ritterschaftliche Stellung zeigte sich bald im Augsburger Religionsfrieden § 26, worin den freien, unmittelbar dem Kaiser unterstehenden Rittern Religionsfreiheit zugesichert wurde[18]). Sie erhielten damit in der Wahl des Bekenntnisses reichsständische Rechte.

---

[12]) R. Meister S. 8; H. Berghaus 1. Abt. 2. B. S. 273.
[13]) Th. Knapp (Beiträge) S. 156.
[14]) Schnepp S. 185.
[15]) R. Meister S. 9.
[16]) Th. Knapp D. schw. A. u. d. R. R. S. 156.
[17]) J. G. Kerner II S. 78.
[18]) Hartung, Deutsche Verfass.gesch. S. 17.

Wie die reichsritterliche Politik stets bedacht war, die Gunst des Augenblickes auszunützen, so hatte sie gleich zu Beginn der Reformation ein großes Manöver versucht. Ulrich von Hutten und Sickingen schrieben die Ideale der kirchlichen Erneuerung auf ihr politisches Banner. (1521 erschienen in Worms zu Luthers Schutz 400 Ritter). Der Versuch zerbrach bekanntlich an dem Widerstand der Fürsten[19]).

Gerade diese ständigen Auseinandersetzungen schweißten die Reichsritter immer stärker zu einer festgefügten Einheit zusammen und strafften ihre Kampfgemeinschaft nach außen. Dies kam schlagartig zum Augsdruck als die schwäbische Ritterschaft 1560 mit dem Erlaß einer ausführlichen Ritterordnung[20]) vor die Oeffentlichkeit trat. Die Ritterordnung wurde im folgenden Jahre von Ferdinand I. anerkannt.

Jetzt war es nur noch ein kleiner Schritt bis zur großen Vereinigung der Ritterkreise Schwaben, Franken und am Rhein im Jahre 1577 zur libera et immediata imperii nobilitas[21]).

Die bayerische und oberelsässische Ritterschaft hatte ihre Reichsunmittelbarkeit zu Ende des 15. und im 16. Jahrhundert eingebüßt, im Gegensatz zu Schwaben, wo es den Herzögen auch im 15. Jahrhundert nicht gelang, sich die Ritterschaft zu unterwerfen[22]).

Eine staatsrechtliche Anerkennung der Körperschaft brachte im 17. Jahrhundert das Instrumentum Pacis Osnabrugense Artikel V § 28, in welchem die Stellung der „libera et immediata imperii nobilitas omniaque et singula eius membra una cum subditis et bonis suis feudalibus et allodialibus" erneut bestätigt wurde[23]).

1650 wurde die ritterschaftliche Verfassung reorganisiert und hatte Bestand bis 1806[24]).

Als am 19. Dezember 1805 Napoleon in einem Tagesbefehl des General Berthier die französischen Truppenkommandanten anwies, die süddeutschen Kurfürsten bei der Besetzung der ritterschaftlichen Territorien zu unterstützen, war das Ende der Reichsritterschaft gekommen[25]).

---

[19]) v. Ranke, Deutsche Gesch. Bd. II S. 81 ff. — Handb. d. Deutsch. Gesch. im Auftrag d. D. Akad. herg. v. A. O. Meyer, Bd. II. Stadelmann, Das Zeitalter der Reformation S. 79 ff.

[20]) Abgedruckt in Burgermeister's cod. dipl. equ. I S. 16.

[21]) Schröder-v. Künßberg S. 960; Knapp, D. Schw. A. u. d. R. R. S. 157; Kerner II S. 60; Roth v. Schreckenstein II S. 294.

[22]) H. E. Feine, D. Bes. d. Reichsbist. S. 418.

[23]) Gaisberg-Schöckingen S. 464. Außerdem wichtige Art. des J. P. O. für die R. R. sind Art. III § 1 u. IV § 17. Siehe Oetter Staatsgrundges. S. 264. — Pütter, Kurzer Begr. d. Staatsr. S. 243.

[24]) Schröder - v. Künßberg S. 963; v. Wächter (Württ. VjH. 1934, S. 285 ff.; Müller S. 34.

[25]) Mangold S. 3.

Organisation.

Aeußerer Aufbau der Körperschaft.

Nach dem Zusammenschluß der Ritterschaft von 1577 war die gesamte Körperschaft in drei Kreise eingeteilt, in den schwäbischen, fränkischen und rheinischen. Ein vierter elsässischer Kreis wurde im Jahre 1651 auf einem Korrespondenztag aufgelöst und in die drei erstgenannten Kreise eingeteilt[26]).

Der schwäbische Kreis zerfiel in fünf Kantone (Viertel oder Orte): 1. Donau. 2. Hegäu-Allgäu-Bodensee (dieser Kanton besaß eine Unterteilung in die Bezirke Hegäu. Allgäu. Bodensee). 3. Neckar-Schwarzwald und Ortenau. 4. Kocher. 5. Kraichgau.

Der fränkische Kreis besaß die Kantone:

1. Odenwald. 2 Gebürg. 3. Rhön/Werra. 4. Steigerwald. 5. Altmühl, 6. Baunach.

Der rheinische Kreis zerfiel in die Kantone:

1. Oberrhein. 2. Mittelrhein. 3. Niederrhein[27]).

Auf einem Gebiet von weit über 100 Quadratmeilen Land herrschten hier ca. 350 ritterschaftliche Familien[28]) über mehr als

[26]) Stammler S. 464.

[27]) Kerner II S. 79.

Da die Kantone Kraichgau und Odenwald in dieser Schrift eine Hauptrolle spielen, halte ich deren örtliche Beschreibung für angebracht.

Der Kanton Kraichgau war ein Teil des ehemaligen rheinischen Frankens, das von der Osbach ostwärts bis zum Neckar, von hier nordwärts bis Jagsthausen und von da in seinen Grenzen fast stets dem Laufe der Jagst und des Neckars folgend nordwärts bis gegen Worms hin sich erstreckte und auch einen großen Teil des linksrheinischen Frankens in sich schloß. Der Kanton umfaßte die meisten Orte der früheren badischen Aemter Bretten, Eppingen, Bruchsal mit Philippsburg, sowie Teile der Aemter Wiesloch und Schwetzingen und des Oberamts Maulbronn. — Siehe von Neuenstein. Hierbei ist aber zu berücksichtigen, daß oft nur geringe Anteile an Dörfern zur Ritterschaft zählten. Es gab Güter, die unter mehrere Herrschaften verteilt waren. Berühmt war in dieser Beziehung Balzheim bei Laupheim, in dessen Besitz sich nach dem Staatshandbuch von 1912 25 Mitglieder teilten. Siehe Knapp D. Schw. A. u. d. R. R.

Der Kanton Odenwald erstreckte sich von Frankfurt a. M. am linken Ufer hinauf bis Aschaffenburg, von hier bis an den Neckar hinab zur Reichsstadt Wimpfen, an den Ufern des Kochers und der Jagst entlang in das Crailsheimer Gebiet des Fürstentums Ansbach, hinauf gegen Rothenburg a. d. Tauber und Mergentheim, von hier erstreckte er sich am linken Mainufer an Würzburg vorbei bis an den Odhsenfurter Gau im Fürstentum Ansbach. — Siehe Bundschuh S. 72.

[28]) In der Geschichte bekannteste sind: Absberg, Berlepsch, Berlichingen, Breitbach, Dalberg, Degenfeld, Dörnberg, Egloffstein, Erthal, Freiberg, Frundsberg, Gagern, Gemmingen, Hutten, Neipperg, Pappenheim, Riedesel, Roth v. Schreckenstein, Schoenborn, Seckendorff, Sickingen, Stein, v. d. Tann, Thungen. — Siehe H. Müller S. 16.

200 000 Einwohner. Davon umfaßte allein der schwäbische Kreis etwa 40 Quadratmeilen mit ca. 80 000 Einwohnern[29]).

Diese zahlenmäßige Erfassung der Reichsritterschaft und ihrer Güter wurde auf dem Mergentheimer Korrespondenztag 1594 beschlossen. In Anlehnung an die Reichsmatrikel wurde eine Real- und Personalmatrikel angelegt[30]).

Da aber oft die Rechte an Gütern mit anderen Herrschaften geteilt wurden und da häufig Verschiebungen vorkamen, war eine sichere Führung der Realmatrikel nicht möglich[31]). Dazu kommt noch, daß nicht nur Besitzer von Rittergütern zur Reichsritterschaft zählten, sondern daß es auch sogenannte Personalisten gab. Diese, meist hohe Staatsbeamte, z. B. Räte der Reichsgerichte[32]), mußten bis zum Erwerb eines mindestens 6000 Rhein. Gulden werten, immatrikulierten Gutes 500 Gulden unverzinslich an ihren Kanton zahlen. Von Neuadligen (ohne Nachweis acht adeliger Ahnen) wurden 750 Gulden verlangt. Selbstverständliche Bedingung war, daß sie keinem Land- oder Bürgerrecht unterstanden. Dagegen spielte die konfessionelle Zugehörigkeit keine Rolle. Sitz und Stimme bei Konventen besaßen die Personalisten nicht, sie konnten auch keine führende Stelle erhalten[33]).

1750 wurde in Heilbronn ein neues Statut über die Aufnahme in die Reichsritterschaft festgelegt, das im allgemeinen die alten Bedingungen aufrecht erhielt[34]). Der Eintritt in die Körperschaft, wie das Ausscheiden, stand im freien Willen des Einzelnen. Die Kaiser übten aber besonders zu Beginn der ritterschaftlichen Zusammenschlüsse einen gewissen Druck aus zum Beitritt und erschwerten später durch bestimmte Privilegien die Loslösung[35]).

Innere Verfassung.

Der geographischen Einteilung entsprach die verfassungsmäßige Gliederung.

Oberstes Organ war das Generaldirektorium, das die Interessen der Reichsritterschaft gegenüber Kaiser und Reich vertrat und auf die Durchführung der Ritterordnungen sah. Von ihm

[29]) Gaisberg-Schöckingen S. 452. Die Angaben über die Größe des Gebiets und die Zahl der Einwohner schwanken sehr. Siehe z. B. Mangold S. 34 und H. Müller S. 16.

[30]) Enthalten sind solche Matrikel in J. J. Mosers vermischten Nachrichten über R. R.-Sachen, in A. Fr. Büschings neuer Erdbeschreibung, im 2. Bd. von H. Berghaus's Deutschland vor 100 Jahren.

[31]) Gaisberg-Schöckingen S. 451 ff.

[32]) Stammler S. 464.

[33]) J. St. Burgermeister S. 64, 67.

[34]) Schnepp S. 158.

[35]) Burgermeister S. 382.

wurden die Korrespondenztage ausgeschrieben, auf denen von den Abgeordneten der drei Kreise die Standesangelegenheiten beraten wurden. Das Generaldirektorium wechselte ursprünglich jährlich, später alle drei Jahre auf einen anderen Kreis, der dann der ausschreibende Kreis genannt wurde. Hier übernahm ein bestimmter Kanton für die angeordnete Zeit das Generaldirektorium[36]).

In jedem Kreis saß ein Kreisdirektorium, auf dem der einzelne Kanton mit einer Stimme vertreten war. Während in Franken und am Rhein das Kreisdirektorium alle zwei oder drei Jahre auf einen anderen Kanton wechselte, besaß in Schwaben der Kanton Donau als der stärkste, für immer das Kreisdirektorium. Wichtige Angelegenheiten wurden auf dem Kreiskonvent behandelt[37]).

Wie die Korrespondenztage der Reichsritterschaft, so waren auch die Konvente der einzelnen Kreise lediglich eine Art von Gesandten-Kongressen, deren Besucher über gewisse Vollmachten nicht hinausgehen durften. Der Gesamtkörperschaft fehlte also ein kräftiges Zentralorgan. Der Schwerpunkt der ritterlichen Organisation lag bei den einzelnen Kantonen.

Der Kanton besaß ein Direktorium, bestehend aus Ritterhauptmann (Direktor), Ritterräten und Ausschuß. Der Ritterhauptmann erhielt in Schwaben nach seiner Wahl das Diplom eines kaiserlichen Geheimen Rates mit dem Titel Excellenz[38]). Er und seine beigeordneten Räte wurden vom Wahlkonvent auf Lebenszeit gewählt. Zur Erledigung des Geschäftsganges standen dem Ritterhauptmann meist bürgerliche Rechtsgelehrte (Syndikus, Konsulent) zur Seite[39]).

Die Ausschüsse wurden auf 2 Jahre gewählt und waren die eigentlichen Repräsentanten der Kantonsmitglieder, denen hier ein Einblick in den Geschäftslauf gegeben werden sollte für den Fall, daß sie später zum Ritterrat berufen würden[40]).

[36]) Kerner II S. 1, 39, 140.
[37]) Kerner II S. 133; Schröder - v. Künßberg S. 961.
[38]) Müller S. 33.
[39]) Kerner II S. 80; Mangold S. 34.
[40]) Weiß S. 292. Von 1544 war im Kanton Kraichgau schon ein ständiger Ausschuß vorhanden, der aus drei bis vier Mitgliedern, als dem kleinen Ausschuß, bestand und die öffentlichen Angelegenheiten besorgte. In wichtigen Fällen trat er mit dem großen Ausschuß, nämlich der Ritterschaft des ganzen Kantons zusammen. Die Mitglieder blieben anfangs ein bis zwei Jahre in ihrem Amt. Darnach wurden sie abgelöst, wie sich aus dem Ritterschaftsabschied vom 10. 1. 1559 ergibt: „Zum andern, nachdem der obgemelten vier des kleinen Ausschuß Jar der Verordnung zu Ausschussen umlauffen ist durch Adam v. Helmstatt umbgefragt und begert worden, einen andern Ausschuß zu ordnen. Dieweil aber die vom Adel alßgar in geringer Anzahl erschienen und zugegen gewesen, hat das nit geschehen wollen noch mögen." — Siehe Zeitschrift d. Hist. Ver. f. d. Württ. Franken 10. B. 1. H. S. 114 (mitget. v. Pfarrer Stocker).

Die Tätigkeit der Kantone bestand hauptsächlich in der Beobachtung der reichsritterlichen Privilegien nach außen und in der Ausübung des nur ihnen zustehenden Steuerrechtes.

In die Jurisdiktionsrechte der Ritter einzugreifen waren sie nicht befugt, doch hatten sie oft Gelegenheit, auf freiwilliges Ansuchen hin gute Dienste zu leisten.

Sie besaßen verschiedentlich Patronatsrechte, die ihnen von ausgestorbenen, ritterschaftlichen Familien übertragen worden waren und kontrollierten das Vormundschaftswesen in den immatrikulierten Familien, ebenso die Verwaltung von Gütern, die unter Sequester standen.

Die für den Bestand der ritterschaftlichen Güter wichtigste Aufgabe der Kantone war jedoch, dafür zu sorgen, daß ritterschaftliche Gebiete nicht an Landsässige veräußert wurden[41]).

Die sogenannte ritterschaftliche Korrespondenz bei Beschwerden oder Vorschlägen und dergleichen ging vom einzelnen Ritter an sein Kantonsdirektorium, von hier über das Kreisdirektorium zum Generaldirektorium[42]).

Die Kantone und Kreise führten als Verbands-Personen (Körperschaften) ihre eigenen Wappen. Das Wappen der gesamten Reichsritterschaft und der Kreise war ein gekrönter, doppelter Adler, auf dessen Brust der Ritter St. Georg mit dem Lindwurm kämpfend, abgebildet war[43]).

Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts führten sämtliche Reichsritter auch ohne besondere Verleihung den Titel eines Freiherrn.

Gerichtsbarkeit[44]).

Die Reichsritter besaßen die niedere und hohe Gerichtsbarkeit über ihre Untertanen. Der Blutbann war aber meist ein besonderes Lehen[45]) und stand z. B. in Schwaben regelmäßig dem ritterschaftlichen Dorfherrn zu[46]).

Gegen ein von seiner Dorfherrschaft oder deren Gerichte ergangenes Urteil konnte sich der Untertan an die höchsten Reichsgerichte wenden, jedoch nicht in peinlichen Sachen. Das Ritterdirektorium war also nicht Appellationsinstanz[47]).

Die Reichsritter selbst besaßen für sich und ihre Güter vor

[41]) Weiß S. 293.
[42]) Kerner II S. 143.
[43]) Stammler S. 465, Kerner II S. 66. — Die Wappen sämtlicher Kantone sind ersichtlich bei Kerner II S. 79 u. Freiherr v. Neuenstein.
[44]) Ferdinand II. erteilte dem Kreis Schwaben 1652 ein Privileg über die ritterschaftliche Gerichtsbarkeit. Siehe cod. dipl. equ. Burgermeisters I S. 298.
[45]) Gaisberg-Schöckingen S. 453.
[46]) Knapp D. Württ. A. u. d. R. R. in WVjH. XXXI. S. 165.
[47]) Kerner II S. 248.

den höchsten Reichsgerichten den Gerichtsstand der Reichsunmittelbaren. Hier wurde das Reichskammergericht allmählich vom kaiserlichen Reichshofrat ausgeschaltet. Austragsinstanz war das Kantonsdirektorium.

Steuern und Zoll.

In Verhandlungen zwischen Kaiser und Reich hatte man sich 1548 dahin geeinigt, die Ritterschaft, die weder Stimme, Stand noch Session im Reichsrat hätte, sich aber gleichwohl gegen kaiserliche Majestät und das Heilige Reich in etwaigen Nöten durch Hilfe, Steuern und Handreichungen mitleidig erzeigt habe, mit Reichsanschlägen nicht zu belegen, noch zu beschweren[47]).

Sie leistete dem Kaiser nach vorherigen, gesondert mit ihr gepflogenen Verhandlungen lediglich das Subsidium caritativum. Dies diente ursprünglich zur Ablösung der persönlichen Dienstverpflichtungen im Kriege. Die Kaiser traten wegen dieser Beihilfe immer wieder an die Reichsritterschaft heran und seit der Mitte des 17. Jahrhunderts wurden die Charitativsubsidien zu einem regelmäßigen Geschenk bei großen feierlichen Angelegenheiten des Reichsoberhauptes[49]) [50]).

Die Reichsritterschaft als Körperschaft besaß das Recht der Besteuerung und Autonomie. Das einzelne Mitglied hatte ein Besteuerungsrecht nur soweit, als es sich um Reichs- oder Korporationslasten handelte, nicht aber zu eigenen Zwecken[51]). Zur Beseitigung von unvorhergesehenen Schwierigkeiten konnte jedoch zwischen dem Ritter und seinen Untertanen außer den gewöhnlichen Abgaben eine sogenannte Notbede verabredet werden[52]).

Außer der Hausgesetzgebung, die kaiserlicher Bestätigung bedurfte, besaß die Ritterschaft keine gesetzgebende Gewalt[53]).

Sie war zollfrei. 1601 erhielt sie die Bestätigung ihrer schon 1595 anerkannten Zollfreiheit[54]).

[48]) Kerner II S. 95.
[49]) Müller S. 21.
[50]) Die jeweiligen Verhandlungen beruhten aber nicht darauf, daß die Ritter sich durch eine Kriegssteuer von ihrer Dienstpflicht loskauften, sondern entsprangen der alten Anschauung, daß nur demjenigen Steuern auferlegt werden können, der damit einverstanden ist. Daher galten die vom Reichstag beschlossenen Steuern nur für die Stände und die durch sie vertretenen Untertanen. (Schröder-v. Künßberg S. 961).
[51]) Eberbach S. 4.
[52]) Meister S. 18.
[53]) Schröder-v. Künßberg S. 962.
[54]) J. J. Mosers Beiträge S. 533: „Daß sie wider Altherkommen, Gewohnheit und Gebrauch von ihrem Einkommen und Gefällen an Wein, Getraid und andern Gütern, in andern Herrschaften gelegen, auch allem andern, so sie zu ihrer Haushaltung und Baunotdurft

Sonstige Privilegien.

Ein für den Bestand der ritterschaftlichen Güter sehr bedeutsames Privileg hatte Maximilian II. 1567 erteilt. Darnach wurde bestimmt, da alle zur Ritterschaft zählenden Ländereien für ein zusammengehöriges Gebiet gehalten werden sollen, sei auch von einem veräußerten Gut die Kontribution (alte Form der Grundsteuer) an die Ritterschaft zu erlegen. Ein Reichsritter verlor durch einen solchen Verkauf keineswegs seine persönliche Reichsfreiheit[55]).

Hierauf folgte 1624 ein weiteres Privileg, das Losungs- oder Einstandsrecht. Wenn ein der Ritterschaft nicht Angehörender ein Rittergut kaufen wollte, mußte er vom Kaufe abstehen, sobald ein Reichsritter als Käufer auftrat und bereit war, den Kaufpreis zu zahlen[56]). Ein bereits verkauftes Gut konnte die Ritterschaft als Korporation oder ein einzelner Ritter binnen 3 Jahren zum gleichen Preis zurückkaufen[57]).

Die Ritterschaft besaß ferner die Rechte des Geleits, der Post, Jagd, Fischerei, Forsterei und Polizei und war von Einquartierungen befreit[58]).

Daß sie befugt war, reguläre Truppen aufzustellen, haben Kaiser und Stände oft anerkannt[59]).

Im ius foederis[60]) und im Kirchenregiment[61]) besaß sie Rechte, die sonst nur Reichsständen zukamen.

Die Söhne der Reichsritter konnten studieren, wo sie wollten und in allen Höfen Europas Dienste annehmen. Sie besaßen ein Anrecht auf einen bedeutenden Teil der kirchlichen Pfründen und weltlichen Aemter[62])

Ein Blick in die ständische Zusammensetzung der Deutschen Domkapitel während des 17. und 18. Jahrhunderts ist äußerst aufschlußreich. Die Kapitel des Erzstiftes Mainz, der Hochstifter Bamberg und Würzburg verlangten das Ausscheiden aller nicht

---

oder sonst in andere Wege gebrauchen oder aus andern Herrschaften zu Wasser oder Land durch ihre selbsteigenen Leute, Roß und Fuhr oder durch andere führen lassen, mit einigem Zoll, Maut, Aufschlag und Wegegeld nicht beschwert oder einige Tax dafür begehret werden, sondern den Reichsritter und eines jeden Mitgliedes, auch aller derselben Erben und Nachkommen, Leute, auf ihre Urkunden zollfrei passieren zu lassen.

[55]) Gaisberg-Schöckingen S. 453, Knapp WVjH. XXXI S. 164.
[56]) Knapp WVjH. S. 163.
[57]) Müller S. 19.
[58]) Müller S. 20.
[59]) J. J. Mosers Neueste Gesch. d. R. R. I S. 679.
[60]) Burgermeister S. 378.
[61]) Gaisberg-Schöckingen S. 453.
[62]) Müller S. 20.

reichsunmittelbaren Familien und sprachen die Stiftsmäßigkeit lediglich den Reichsrittern des schwäbischen, fränkischen und rheinischen Kreises zu[63]).

Das Erzstift Trier versuchte im 18. Jahrhundert die Stiftsmäßigkeit auf die reichsritterlichen Familien des oberrheinischen, kurrheinischen, fränkischen und schwäbischen Kreises zu beschränken. Der Versuch mißlang aber. In Münster konnten die ritterlichen Erbmännerfamilien nach einem eineinhalb Jahrhunderte währenden Kampfe ihre Stiftsmäßigkeit behaupten. Auch in Worms, Speyer und Eichstätt besaßen die Domkapitel einen starken Stamm reichsunmittelbarer Familien. Am besten wird die ritterschaftliche Stellung durch die Tatsache hervorgehoben, daß 35% der Bischöfe zur Reichsritterschaft gehörten[64]).

Die Bamberger und Würzburger Bischöfe waren zumeist fränkische Reichsritter. Bei den Bistümern Eichstätt, Speyer und Worms war das reichsritterliche Element wie in den Kapiteln, so auch in der Besetzung der Bischofsstühle vorherrschend.

Besonders hervorzuheben ist die reichsritterliche Familie Schönborn, die immer enge Fühlung mit dem kaiserlichen Hof besaß und in einem Jahrhundert durch sechs Mitglieder zwölf Bistümer, darunter drei Erzbistümer, in Besitz hatte.

Angesichts der kaisertreuen Gesinnung der Ritterschaft waren die reichsritterlichen Bistümer eine der besten Stützen des Kaisers im Reich[65]).

„Man kann wohl sagen, der Reichsritterschaft ist der politische Einfluß innerhalb des Reiches, welcher ihr durch die Nichtbeteiligung an den Kreis- und Reichstagen versagt blieb, in reichem Maße in den Kapiteln und Bischofsstühlen zuteil geworden"[66]).

Stellung zum Kaiser.

Ausschlaggebend für das Bestehen der Reichsritterschaft während all der inner- und außenpolitischen Wirren und Kämpfe vom 16. bis 18. Jahrhundert war ihr Verhältnis zu den deutschen Kaisern. Diese gaben ihrer Gunst für die reichsunmittelbaren Ritter in vielen Privilegien unverhohlen Ausdruck. Das kaiserliche Wohlwollen fand seinen materiellen Niederschlag in der Leistung der Charitativsubsidien, die für die stets geldbedürftigen Kaiser zu einer sehr geschätzten Einnahmequelle geworden waren. Daher nahmen sie immer Anteil an den Streitigkeiten der Ritter mit den Ständen, und bei etwaigen für die Ritterschaft

[63]) Feine, Die Bes. d. Reichsbist. S. 15.
[64]) Feine, ebenda S. 18.
[65]) Feine, D. Bes. d. Reichsbist. S. 328.
[66]) Feine, D. Bes. d. Reichsbist. S. 70.

ungünstigen Vergleichen gaben sie die kaiserliche Bestätigung nicht[67]).

In ihren Wahlkapitulationen gedachten sie regelmäßig der Reichsritterschaft[68]).

Die Ritterschaft hielt ihrerseits in allen Dingen treu zum Reichsoberhaupt und betrachtete sich stets als des Kaisers nächste Gefolgschaft. Der mündig gesprochene, junge Reichsritter gelobte in die Hand seines Ritterhauptmanns „Kaiserliche Majestät vor sein alleinig, ohngemittelt, zeitlich Oberhaupt, Schutz- und Schirmherrn in aller Untertänigkeit und Gehorsam zu erkennen"[69]). Und häufig trat der junge Ritter als Offizier in die kaiserliche Armee ein.

Diese Haltung suchte man seitens der Kaiser immer wieder neu zu festigen. In einem Reskript vom 23. September 1616 an die schwäbische Ritterschaft heißt es: „Er versehe sich zwar gänzlich, sie werde ihrem Erbieten gemäß bei Ihm als ihrem einigen Oberhaupt wie es sich gebühre verbleiben und davon in Erinnerung dero von den Kaisern in vile Wege empfangenen Gnaden und Freiheiten allerdings nicht absetzen, weniger sich durch jemanden, wer der auch sein möge zu einem widrigen bewegen und verleiten lassen"[70]).

Die Kaiser Rudolf II., Matthias und Ferdinand II. warnten in verschiedenen Reskripten „ihre" Reichsritter, sich vor den politischen Umtrieben und Vereinigungen damaliger Zeit in Acht zu nehmen, hingegen „bei dergleichen zerrütteten Zeiten und Läuften mit all ihrer Bereitschaft auf ihre kaiserliche Majestät allein zu warten"[71]).

Verhältnis zu den Ständen.

Schon die Entwicklungsgeschichte der Reichsritterschaft stand unter dem Zeichen heftiger Kämpfe gegen die Reichsstände, vor allem gegen die Landesfürsten. Die Reichsritter unterschieden sich ja von den Reichsständen nur dadurch, daß sie nicht auf dem Reichstage und den Kreistagen vertreten waren, daß sie

[67]) Kerner I S. 24. Die Verträge erhielten oft mancherlei von der Form der Errichtung oder des Inhalts herrührende Namen: Prozeß-Gerichts-Austrags- oder Exekutionsordnung, Unionen, Statuten, Rezesse, Ritterhauptmannskapitulationen.

[68]) Kerner I S. 65, Roth v. Schreckenstein II S. 477.

[69]) Müller S. 34.

[70]) J. J. Mosers Neuest. Gesch. I S. 32.

[71]) Burgermeister S. 378 (Rescripta dehortatoria de 1610, 1613 et de 1620 in casu, quo directe et indirecte contra Caesarea maiest. ac eius interesse foedera initur).

keine gesetzgebende Gewalt und kein selbständiges Recht zur Besteuerung besaßen. Sie hatten zwar häufig einen Lehensherrn, waren aber keinem Landesherrn unterworfen[72]). Rechte, die manchen Reichsständen auf ritterschaftlichem Gebiet zustanden, wurden stets als öffentlich-rechtliche Dienstbarkeiten, nicht als Bestandteile landesherrlicher Gewalt betrachtet[73]).

Völlige Gleichstellung mit den Ständen haben die Reichsritter stets erstrebt, aber nie erreicht. Noch im Jahre 1686 machten sie den Versuch, auf dem Reichstage drei Kuriatstimmen zu erlangen. Es mißlang[74]). Sie beschickten zwar noch manchmal die Reichstage, aber lediglich um hier ihre Beschwerden vorzubringen, mit der Bitte um Erledigung. Diesen Aktionen war kein Erfolg beschieden[75]). Hatten die Fürsten anfangs die Ritterschaft bekämpft, um sie zum Landadel herabzudrücken, so waren sie ihr später im Verein mit den Städten wegen der zahlreichen Privilegien gram. Die Haltung der Landesherren kennzeichnete Hutten einmal mit den Worten: „Hat etwas noch ein Edelmann, so stößt ein Fürstenherrschaft dran, den armen Adel fressen sie"[76]).

Die Stände beklagten sich immer wieder über die ritterschaftlichen Privilegien und wiesen darauf hin, daß kein Kaiser befugt sei, Privilegien zum Nachteil der Reichsstände oder anderer alten Gerechtsamen zu erteilen. Es sei daher stets allen Privilegien die Klausel „salvo iure tertii" ausdrücklich beigefügt worden[77]).

Im Jahre 1704 brachten Württemberg, Ellwangen und Kastell in einem Reichsgutachten ihre Beschwerden gegen die Reichsritterschaft vor. Der Kaiser verweigerte aber dem Beschluß die Ratifizierung. Ein weiteres Vorgehen der Fürsten scheiterte 1713 und 1719 am Widerstand des Reichshofrates. 1741 beschwerte sich der Fürstentag zu Offenbach über das Anwachsen der ritterschaftlichen Privilegien.

Alle diese Angriffe gegen die reichsritterliche Stellung wurden stets nachdrücklich von den Städtern unterstützt.

Als der Kaiser nie dazwischentrat, ließen die Parteien ihre

[72]) Knapp (Beiträge) S. 56, auch Kerner III S. 250.

[73]) Schröder - v. Künßberg S. 962.

[74]) Stammler S. 464.

[75]) J. J. Mosers Beiträge S. 254.

[76]) Münch. Huttens Werke V S. 347. — Der Haß der Fürsten gegen die freien Ritter Schwabens ging so weit, daß ein Hofprediger das Lied „O heil'ger Geist kehr bei uns ein" nicht mehr singen lassen durfte, weil darin die Worte vorkamen: „Laß uns Dein edle Salbungskraft empfinden und zur Ritterschaft dadurch gestärkt werden." S. Roth v. Schreckenst. II S. 460.

[77]) J. J. Mosers Beiträge S. 231.

Streitigkeiten veröffentlichen und führten einen propagandistischen Papierkrieg[78]).

1750 führte Württemberg einen gefährlichen Schlag. Es verlangte wegen der „anwachsenden Irrungen" eine Aenderung der Reichsverfassung[79]). Die Ritterschaft verteidigte sich tatkräftig[80]) und wies darauf hin, daß die Reichsritterschaft ausgelöscht und die Reichsverfassung umgestürzt werden solle. Dieser Schreckschuß gegen das konservative, einer Verfassungsänderung abgeneigte Deutschland, tat seine Wirkung. Der Hieb war abgewehrt.

Allgemeines.

Wegen des geringen Umfanges ihres Gebietes befürchteten die Reichsritter stets, ihre Selbständigkeit sei in Gefahr. Daher weigerten sie sich häufig, an gemeinsamen Unternehmungen zur Aufrechterhaltung und Förderung der allgemeinen Wohlfahrt und Sicherheit teilzunehmen, z. B. am Straßen- und Brückenbau. Der Kaiser mußte 1764 der Ritterschaft in Schwaben befehlen, für die Instandsetzung der verfallenen Heer- und Kommerzialstraßen im Einvernehmen mit dem Kreis Sorge zu tragen[81]).

Genau so sträubten sie sich gegen Grenzüberschreitungen bei der Verfolgung von Verbrechern (Nacheile).

Die Folgen waren, daß die Verkehrsverhältnisse auf ritterschaftlichem Boden selbst für damalige Zeiten ganz unglaubliche waren[82]), und daß das reichsritterliche Gebiet bei den Räubern, Landstreichern und Gaunern eine beliebte Zufluchtsstätte wurde[83]).

---

[78]) Müller S. 35, 36. — Von 1749 bis 1753 wurden 46 Streitschriften gewechselt. (Verzeichnis bei H. Sommer vindiciae libertatis corporis nobilium S. R. I. immediatorum. Göttingen 1754 S. 1 ff.)

[79]) Stammler S. 472.

[80]) Verteidigte Freiheit und Ohnmittelbarkeit d. hl. röm. Reichsrittsch. in Schwaben, Franken und am Rhein, auch ihrer wohlhergebrachten Würde und Gerechtsamen, wider die Hochfürstlich Württ. sogen. Vorlegung der angeblich anwachsenden Irrungen und daher entstehende Nothdurft eines Reichsregulatives. Zirkularschreiben des Generaldir. Ottenwald ad status imperii d. d. 2. Martii 1750. — Stammler S. 473.

[81]) Knapp D. Wü. A. u. d. R. R. S. 159.

[82]) In Kleinbottwar waren die Wege in einem derartigen Zustand, daß nicht selten Wagen und Karren stecken blieben. 1763 soll sogar ein Höpfigheimer auf Kl. B. Markung in Schlamm und Morast ums Leben gekommen sein. 1807 (nach der Einverleibung) kam der Württ. königl. Küchenwagen auf der Straße nach Kl. B. nicht mehr weiter. — H. Meißner, Kl. Bottwar, Württ. Jahrb. 1896 I, S. 57.

[83]) Um 1800 wurde die Zahl der Gauner in Schwaben und in den angrenzenden Ländern auf mehr als 3000 geschätzt. — Siehe Knapp (Beiträge) S. 56.

Dazu kam noch, daß die Reichsritterschaft in ihrer beständigen Geldnot viele Juden an sich zog. Die Juden wurden durch die Maßnahmen der Städte aus deren Mauern vertrieben und strömten besonders in die ritterschaftlichen Gebiete, weil ihnen hier sehr leicht gegen eine gewisse Abgabe das Recht des Aufenthaltes und der Ansiedlung gegeben wurde[84]).

Die harten und unerträglichen fürstlichen Polizeiverordnungen des 16., 17. und 18. Jahrhunderts haben die Reichsritter in ihren Dorfordnungen überboten[85]).

Allerdings konnten sie mit ihren Bauern nicht so umspringen wie der Landadel im Nordosten des Reiches. Denn ein gelohener Bauer wurde nur unter den Reichsrittern selbst, nicht aber von den Städten oder Fürsten ausgetauscht. Auch nahm sie der ständige Geltungskampf derart in Anspruch, daß sie ihre landwirtschaftlichen Güter nicht zu Großbetrieben ausbauen konnten. So haben sie, ohne es zu wissen, mitgeholfen, daß im Gegensatz zum Bauernlegen des Nordostens im Südwesten des Reiches „Bauernland in Bauernhand" geblieben ist[86]).

Zu ihrer Ehre aber mag gesagt sein, daß die Reichsritterschaft nach außen stets geschlossen und einig auftrat. Bei allen Auseinandersetzungen stellten sich sofort der Ritterkanton und die ganze Körperschaft schützend vor das einzelne Mitglied und fochten die Streitigkeiten und die unzähligen Prozesse aus.

Die reichsritterliche Organisation wurde auch in den Stürmen der Religionskriege nicht erschüttert, obwohl sie Anhänger beider Konfessionen in ihren Reihen zählte.

Nur diese unbedingte Kampfgemeinschaft mit dem Wahlspruch „Alle für einen, einer für alle" schmiedete den inneren Halt, daß sie Jahrhunderte überstand und erst unter den Trümmern des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation begraben wurde.

Die deutsche Geschichte wird wohl selten Beispiele solcher starken, straffen Einigkeit aufzählen können[87]).

[84]) Roth v. Schreckenstein II S. 368. – Ebenda S. 390. „Die Juden konnten das Geld- und Schuldenwesen förmlich als ihre Domäne betrachten und wurden in vielen Orten eine wahre Landplage." — Knapp (Beitrage) S. 56 „Mustert man in einer Zusammenstellung über den Bestand z. B. des Jahres 1822 die Württ. Landorte, in denen mehr als 10 Juden wohnten, so findet man unter einer Gesamtzahl von 56 nicht weniger als 32 vormals reichsritterliche Dörfer".

[85]) Knapp D. Württ. A. u. d. R. R. S. 171.

[86]) Knapp ebenda S. 170, vgl. Friedrich Ruoff, die ländliche Verfassung des Nordostens des Königreiches Württemberg im 18. Jahrh. Württ. Jahrb. 1909 II S. 217 u. 229 ff.

[87]) Stammler S. 466.

Reichsritterschaft und Reichsstadt Heilbronn.

17. Jahrhundert.

In den unruhigen Zeiten und Kriegswirren des 17. Jahrhunderts suchten die Ritterkantone für ihre Kanzleien Schutz und Sicherheit innerhalb trutziger Mauern starker Städte. Aus diesem Grunde führte im Jahre 1619, als in Heilbronn noch die Tagungen der evangelischen Union stattfanden, der Kanton Kraichgau vom Ritterkreis Schwaben, Verhandlungen mit der Reichsstadt Heilbronn.

Heilbronn gehörte seit der Reichsreform bei Beginn des 16. Jahrhunderts zum schwäbischen Kreis. Das städtische Gebiet, bewohnt von fränkischer Bevölkerung, umfaßte die Dörfer Böckingen, Neckargartach, Flein und Frankenbach und hatte als Grenznachbarn ritterschaftliche und geistliche Besitzungen und das Herzogtum Württemberg. Die innere Verfassung beruhte auf der Karolinischen Ordnung vom Jahre 1552. Darnach waren der Stadt oberste Organe der kleine Rat, das Stadtgericht und der große Rat[88]).

Der kleine oder innere Rat, schlechthin der Rat genannt, besaß eine bedeutende Machtfülle. In seiner Hand lag Regierung und Verwaltung der Stadt in allen inneren und äußeren Angelegenheiten. Gegen seine Beschlüsse war nur Klage beim Reichshofrat oder Reichskammergericht möglich. Er setzte sich zusammen aus 3 Bürgermeistern, von denen jeder 4 fortlaufende Monate des Jahres das Amt führte. Dazu kamen 4 Steuerherren und 8 Senatoren. Der kleine Rat ergänzte sich selbst und wählte die Mitglieder der beiden andern Kollegien.

Das Stadtgericht war zuständig für Kontrakt, Schuld und Gantsachen, während Strafsachen und dingliche Klagen vor den Rat kamen. Die Besetzung des Gerichts bestand aus dem Schultheißen, dem Anwalt und 11 Assessoren oder Richtern.

Der große oder äußere Rat zählte 13 Mitglieder aus dem Kleinbürgerstand. Er besaß eine unbedeutende Stellung und wurde nur beigezogen z. B. zur Aufsicht bei öffentlichen Bauten oder bei außerordentlichen Auflagen, die unter Mitwirkung der 3 Kollegien zustande kommen mußten. In Wirklichkeit konnte aber der Rat schalten und walten wie er wollte[89]).

In einem Vertrag zwischen Heilbronn und Kanton Kraichgau vom Jahre 1620 erhielt der Kanton gegen ein jährliches Schutzgeld von 6 Goldgulden auf 10 Jahre die Erlaubnis, sein Archiv

[88]) Historischer Verein Heilbronn 9. Heft 1909, S. 33, 34.

[89]) Historischer Verein Heilbronn 9. Heft 1909, S. 38. — Siehe auch Karl Nägele: Rechtsgang und Gerichtsverfassung der Reichsstadt Heilbronn. Tübinger Diss. 1939 noch nicht gedruckt.

samt Kasse in einem städtischen Haus einzurichten und Konvente in der Reichsstadt abzuhalten.

Der Kanton verpflichtete sich, die Gerichtsbarkeit der Stadt über die Rittermitglieder und ihre Diener anzuerkennen und sich gegen Rat und Bürgerschaft stets ohne Tadel zu verhalten. Bei Konventen versprachen die Ritter, Speise und Trank im Wirtshaus zu nehmen. Nach Ablauf der 10 Jahre sollte der Kanton um Verlängerung der Aufenthaltsfrist nachsuchen[90]).

Diese letzte Vereinbarung wurde nie eingehalten und der Vertrag wurde stets stillschweigend verlängert.

Für die Bearbeitung der Geschäfte in der Kanzlei während der Dauer der Ritterkonvente wurden meist bürgerliche Rechtsgelehrte angeworben. Später erhielt der Kanton ständige Angestellte (Offizianten), die zuvor bei der Stadt um Schutz oder Wohnung nachsuchen mußten. Eine besondere Gebühr wurde von ihnen nicht beansprucht, da sie unter dem jährlichen Schutzgeld von 6 Gulden einbegriffen waren[91]).

Als aber die Zahl der Angestellten wuchs, verlangte die geschäftstüchtige Stadt statt 6 Gulden 30 Gulden, die der Kanton für seine Offizianten bezahlte. Die Stadt achtete immer streng darauf, daß die Offizianten, sofern sie nicht Bürger waren, keinen Handel trieben oder fremden Wein einführten.

Im 17. Jahrhundert vertrug sich die Ritterschaft gut mit Heilbronn und ward gern gesehen, da bei ihren Zusammenkünften hohe Geldsummen verbraucht wurden. Auch all die ritterschaftlichen Untertanen, die auf der Kantonskanzlei ihre Angelegenheiten erledigten, waren den Heilbronner Geschäften willkommene Gäste.

Während des 30jährigen Krieges suchten mehrere reichsritterliche Familien Schutz und Sicherheit in der Reichsstadt. Als etliche von ihnen, die von Berlichingen, von Fall und von Helmstätt mit der Zahlung von Schutz- und Bodengeldern im Rückstand waren, ließ die Stadt sie ihre Macht spüren und beschlagnahmte ohne weiteres Teile ihrer Habe. Auf dieselbe Art pflegte sie auch den Bürgen Sicherheit zu gewährleisten bei Schulden von Reichsadeligen. Der Kanton Kraichgau suchte nun in zurückhaltendem Ton zu vermitteln und sprach von einem „ungültigen Zitieren vor das Stadtgericht". In Zukunft solle sich die Stadt an den Kanton wenden, dem die betreffenden Reichsadeligen zugehören[92]).

[90]) Heilbronner Archiv: Reichsritterschaft — Ritterortskanzleien Aufenthalt allhier IV.

[91]) Heilbronner Archiv: Reichsritterschaft — Jurisdiktion über ritterschaftliche Offizianten — Generalia V fasc. 2 c.

[92]) Heilbr. Archiv: Reichsritterschaft — Jurisdiktion über Reichsfreie vom Adel XVI fasc. 4.

Dieser Einspruch war lediglich ein förmlicher Akt, zu einem tatkräftigen Vorgehen war die Ritterschaft noch zu schwach.

Im Jahre 1656 wurde Ludwig von Neipperg wegen Streithändel mit dem Adlerwirt in Heilbronn vor das Stadtgericht gefordert. Der Kanton legte sich dazwischen und wies darauf hin, daß die Reichsritter reichsunmittelbar seien und nur vor eine kaiserliche Kommission oder ein kaiserliches Gericht gerufen werden könnten. v. Neipperg erschien nicht.

Als er aber 2 Jahre später die Gestellung eines Heilbronner Bürgers verlangte, der auf Neippergischer Markung einen Bauern beleidigt hatte, wurde ihm seine Forderung abgeschlagen. Die Stadt machte darauf aufmerksam, daß es nach den Reichsgesetzen nicht möglich sei, Untertane reichsunmittelbarer Stände vor ein fremdes Gericht zu fordern; zudem sei Herr v. Neipperg nach seinem unlängst verübten Frevel auch nicht vor dem Stadtgericht erschienen. Darauf gab v. Neipperg nach und bat, den Fall in Heilbronn zu untersuchen[93]).

Alle diese Meinungsverschiedenheiten waren besonders seitens der Ritter in höflichem Tone gehalten und trübten das gute Einvernehmen keineswegs.

Als Heilbronn 1670 gegen Schweikert v. Gemmingen und Bautz v. Oedheim wegen angeblicher Händel mit Bürgern und Schmähungen gegen den Rat der Stadt Haftbefehl ergehen ließ, falls sie auf städtischer Markung angetroffen würden, protestierte der Kanton Odenwald vom Ritterkreis Franken.

Zum ersten Mal griff nun der Kaiser (Leopold I.) ein und nahm die Reichsritter offen in Schutz. Ein kaiserliches Reskript, welches das Verhalten der Stadt mit keiner Silbe rügte, beauftragte den Kanton Odenwald mit der Durchführung des Prozesses. Darauf trug Heilbronn den Fall dem Städtekollegium in Regensburg vor mit dem Erfolg, daß der Kaiser die Schlichtung der Angelegenheit dem Deutschorden in Heilbronn, als neutralem Schiedsrichter, übergab[94]).

Diese kleine Kraftprobe zeigte klar die bereits bezogenen Stellungen der Parteien. Der Kaiser war erst auf das Einschreiten des Städtekollegiums zurückgewichen, hatte seinen Spruch geändert und sich damit um die Entscheidung gedrückt.

Der Fall beleuchtete auch die starke reichsstädtische Stellung insofern, als der Kaiser das Vorgehen der Stadt nicht zu tadeln wagte. Dies fällt umso mehr auf, da die Kaiser im 18. Jahrhundert gegenüber Heilbronn oft einen sehr scharfen Ton anschlugen. In der Form der Durchführung und Abwicklung ist

[93]) Heilbronner Archiv: Reichsritterschaft – Jurisdiktion über Reichsfreie vom Adel XVI fasc. 6.

[94]) Heilbr. Archiv: Ebenda XVI fasc. 4. (Leider sind über diesen Fall keine ausführlichen Akten vorhanden.)

dieser reichsritterlich-reichsstädtische Zwischenfall geradezu ein Beispiel sämtlicher folgenden großen Prozesse und ihrer Begleiterscheinungen. Die Regelung des Streitfalles durch einen neutralen Dritten aber war ein Kompromiß, der sich in dieser Form nicht mehr wiederholte.

In der Folge zeigten sich die Reichsritter unsicher. Als einige Jahre darauf Freiherr August von Schmiedberg beim Reiten über ein Heilbronner Samenfeld von Fronarbeitern auf sein Tun aufmerksam gemacht, sie und den Magistrat mit dem Zitat Götzens v. Berlichingen beehrte, mußte er sich von dem zufällig erschienenen Amtsbürgermeister auf offener Straße ein Verhör gefallen lassen. August von Schmiedberg leugnete die Tat und als ihm darauf in Steinsfeld durch einen Notar erneut Vorhalt gemacht wurde, schmeichelte er der Stadt und trank nach Abgabe seiner Erklärung auf des Magistrats Gesundheit. Mit Genugtuung vermerkte die Stadt den Rückzieher und ließ den Fall auf sich beruhen[95]).

Der Kanton Odenwald schwieg über das ganze Vorkommnis.

Heilbronn ließ jedoch auch bei allen Gelegenheiten durchblicken, daß es stets zu Gefälligkeit und Entgegenkommen gegenüber der Ritterschaft bereit war. Oft beschlagnahmte die Stadt auf Ersuchen des Kantons Kraichgau Inventar der in Heilbronn wohnenden Reichsfreien vom Adel, die dem Kanton Geldbeträge schuldeten. Solche Vollzugsaufträge über Adelige waren auch Zeichen einer noch vorhandenen inneren Schwäche der ritterschaftlichen Organisation und ließen einen Mangel an Zusammengehörigkeitsgefühl und Standesbewußtsein zutage treten. Sie waren nur Erscheinungen des 17. Jahrhunderts und kamen nach 1724 nicht mehr vor. Die Ritterschaft vermied es später mit peinlicher Sorgfalt, daß Streitfälle ihrer Mitglieder mit Hilfe des Magistrats beigelegt wurden. Die innere Disziplin der reichsritterlichen Körperschaft wachte dann darüber, daß mit den Angelegenheiten Reichsfreier vom Adel keine bürgerlich-städtische Einrichtung etwas zu tun bekam.

Die Gerichtsbarkeit der Stadt über die ritterschaftlichen Offizianten war im 17. Jahrhundert unbestritten. In vielen Zivil- und Strafsachen gegen ritterschaftliche Offizianten, hauptsächlich wegen Schlägereien mit Heilbronnern und wegen unehelichen Beischlafs mit Bürgerstöchtern, sprach das Stadtgericht Recht. (Hiebei ist zu erwähnen, daß die Zuständigkeit des Stadtgerichts im 17. Jahrhundert noch eine größere war als im 18. Jahrhundert und besonders in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts.)

[95]) Heilbr. Archiv: Reichsritterschaft — Jurisdiktion über Reichsfreie vom Adel — XVI fasc. 7.

1678 erhob der Kraichgauische Sekretär Werner gegen seinen Vorgesetzten, Syndikus Dr. Loose, beim Stadtgericht Klage wegen Mordversuchs. Die auf 50 Gulden festgesetzte Strafe wurde durch freundlich gehaltene Vermittlung des Kantons Kraichgau auf 30 Gulden ermäßigt[96]).

5 Jahre darauf hatte derselbe Werner mit dem Kraichgauischen Syndikus Faber und dem Ritterrat Freiherr von Rüdt zu Kollenberg einen Rechtsstreit beim Stadtgericht anhängig. 1681 erschien sogar eine kaiserliche Kommission in Heilbronn, da Werner wegen Landesverrat und Majestätsbeleidigung angeklagt war. Der Reichshofrat verurteilte ihn zu 3jährigem Kriegsdienst gegen die Türken[97]). (Es ist bezeichnend für die damalige Zeit, daß der Dienst in der Landesverteidigung gegen die Türken eine Strafe darstellen konnte.)

Diese wenigen herausgegriffenen Beispiele zeigen, daß die Offizianten des Ritterkantons Kraichgau in Streitigkeiten unter sich selbst, ja sogar gegen Ritterräte, mit Wissen des Kantons beim städtischen Gericht Recht suchten und nahmen. Dabei darf aber im Falle Werner nicht verkannt werden, daß die kaiserliche Kommission nur deshalb erschienen war, da es sich um eine Majestätsbeleidigung gehandelt hatte, nicht etwa, weil der Stadt keine Gerichtsbarkeit über ritterschaftliche Offizianten zugestanden wäre.

In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts war das Auftreten des Kaisers im Reich, seine ursprüngliche Parteinahme für die Reichsritter im Jahre 1670 und sein Nachgeben auf den Einspruch der Städte hin, weitgehend bestimmt durch die schweren äußeren Kämpfe des Reiches, die im Westen die französischen Raubkriege und im Osten die Türkenkriege mit sich brachten. Der Kaiser konnte es sich daher nicht leisten, gegen den Einspruch des Städtekollegiums rücksichtslos für die Reichsritter einzutreten und damit die Reichsstädte vor den Kopf zu stoßen. Er entzog sich aus diesem Grunde der Angelegenheit durch Bestimmung eines Schiedsrichters. Dieser Fall der Einsetzung eines Schiedsgerichts blieb der einzige und kam in der reichhaltigen, bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts währenden Prozeßgeschichte zwischen Reichsritterschaft und Reichsstadt nicht mehr vor.

18. Jahrhundert.

Im Jahre 1720 erhielt der fränkische Kanton Odenwald die Erlaubnis, unter den gleichen Bedingungen wie sie Kanton

[96]) Heilbr. Archiv: Reichsritterschaft — Jurisdiktion über die ritterschaftlichen Offizianten und deren Ausübung — VI fasc. 2 b.
[97]) Heilbr. Archiv: Ebenda VI fasc. 5.

Kraichgau hundert Jahre zuvor erhalten hatte. Archiv und Kanzlei in die Stadt zu verlegen. Da die klugen Stadtväter stets eifersüchtig auf den Vorteil Heilbronns bedacht waren, verlangten sie von den Offizianten Odenwalds zuerst 4, dann 8 Gulden jährliches Schutzgeld je Familie. Da die Zahl der ritterschaftlichen Angestellten und Bedienten sich gegenüber dem 17. Jahrhundert bedeutend vermehrt hatte und noch im Wachsen war, löste Heilbronn auf diese Weise mehr Geld, als mit Festsetzung einer bestimmten Summe. Durchschnittlich waren 4—6 Offizianten bei den Kantonen tätig und wohnten samt ihren Familien in Heilbronn.

Als 1723 der Kraichgauische Syndikus Faber starb, teilte der Kanton der Stadt mit, die Erbschaft nicht zu versiegeln, sondern die Teilung den Erben, die Heilbronner Bürger waren, zu überlassen. Die Stadt gab auf das Schreiben gar keine Antwort, sondern ließ sofort entsprechend städtischen Gesetzen die Versiegelung der ganzen „Verlassenschaft" vornehmen und den Schlüssel zum Archiv in ihre Verwahrung bringen. Als der Kraichgauische Konsulent Salzmann sich mit Gewalt dagegen wehren wollte, wurden 2 bewaffnete Soldaten der Stadt zum Schutze der Obsignation beigezogen.

Der Kanton protestierte energisch, die Stadt sei nicht berechtigt, bei einem ritterschaftlichen Offizianten Obsignation, Inventur und Teilung vorzunehmen. Zudem seien unter dem hinterlassenen Gut viele ritterschaftliche Schriftstücke und Geschäftspapiere enthalten, die von niemand anderem, als vom Kanton allein eingesehen werden dürften. Der Eingriff in Rechte der Reichsritter sei aber zugleich eine Verletzung kaiserlicher Rechte und Gebote.

Der Kanton brachte den Streit vor den Kaiser Karl VI., welcher das Unternehmen der Stadt gleich als eine Neuerung bezeichnete, die der Stadt Schaden bringen würde. Der Kaiser verlangte Berichterstattung.

Zur Verteidigung berief sich der Magistrat auf seine territoriale Gerichtsbarkeit, da der Tote Schutzverwandter der Stadt gewesen und auf städtischem Boden gestorben sei. Dieser Gerichtsbarkeit unterstünden auch die ritterschaftlichen Offizianten in Personalsachen. Zudem habe man in diesem Falle für die Erben, die Heilbronner Bürger seien, sorgen müssen.

Eilig bat Heilbronn eine große Anzahl der bekanntesten Reichsstädte um Rat und um ihre Ansicht. Alle gaben ihre Zustimmung zum Vorgehen der Stadt. Besonders Nürnberg, Augsburg und Regensburg beriefen sich in ausführlichen „rechtlichen Bedenken" auf die Rechte der Stände, die durch die goldene Bulle, die allgemeinen Friedensschlüsse und kaiserlichen Wahlkapitulationen immer wieder bestätigt worden und daher stärker

seien, als etwaige „erschlichene Privilegien". Sämtliche Städte taten empört über diese „ritterschaftliche Anmaßung"[98]).

Unterdessen traf in Heilbronn ein Reskript Kaiser Karls VI. ein, in welchem dieser sein „allerhöchstes Mißfallen" aussprach über die ungebührliche Einmischung der Stadt in die Jurisdiktion über reichsritterliche Offizianten in „Sterb- und andern Fällen". Er befehle, dergleichen Neuerungen bis auf kaiserliche Entschließungen zu unterlassen[99]).

Daraufhin verlangte der Kraichgauische Syndikus Salzmann die Herausgabe des Schlüssels zum Archiv, untersuchte die ganze Erbschaft Fabers und sonderte die ritterschaftlichen Schriftstücke aus. Den Schlüssel gab er dann den Erben.

Als 6 Jahre darauf der Kraichgauische Sekretär und Heilbronner Bürger Becht starb, versiegelte der Kanton die Kasse und alle Schriften, ohne daß die Stadt etwas dagegen unternahm. Zu deutlich stand ihr das kaiserliche Reskript noch in Erinnerung.

Im Bewußtsein der kaiserlichen Gunst traten die Ritter jetzt mit gesteiftem Nacken auf und versuchten in den Jahren 1737 bis 1740 hinter dem Rücken der Stadt ein Haus in Heilbronn zu erwerben. Der Kraichgauische Syndikus Salzmann gewann durch Bestechung 2 Bürger, die mit ritterschaftlichem Geld das sogenannte Weylersche Haus für 2000 Gulden kauften und dem Kanton in einem Vertrag übereigneten. Das Anwesen wurde sofort umgebaut und in den Grundstein der Vertrag eingemauert. Damit die Heilbronner Bauhandwerker nichts merken sollten, war die Vertragsschrift in lateinischer Sprache abgefaßt.

Der Magistrat erfuhr aber von dem Manöver, erklärte den Vertrag für nichtig und belegte die beiden Heilbronner Bürger mit 100 Gulden Geldstrafe. Nach städtischem Gesetz war nämlich die Veräußerung von Grundeigentum an Auswärtige (Alienatio immobilium) ausdrücklich verboten.

Kanton Kraichgau beschwerte sich jetzt beim Rat darüber, daß man den Rittern, die so viel Geld in Heilbronn ausgeben, nicht einmal erlaube, hier ein eigenes Haus zu bauen. Oesterreich habe dem Kanton Donau in Ehingen und dem Kanton Hegäu in Radolfzell ein Ritterhaus gegeben. Die Reichsstadt Eßlingen habe sogar dem Kanton Kocher ein stattliches Ritterhaus neben dem Ratsgebäude gestattet. Als der Kanton Kraichgau von den Handwerkern das für den Umbau vorgeschossene Geld nicht mehr erhalten konnte und daher von der Stadt zurückverlangte, wurde dies verweigert. Die Ritterschaft brachte darauf den Fall vor den Reichshofrat[100]).

[98]) Heilbr. Archiv: Reichsritterschaft — Jurisdiktion über rittersch. Offiz. Generalia — V fasc. 1.
[99]) H. A.: RR. — Reichshofratsakten Kraichgau VII fasc. 1.
[100]) H. A.: RR. — ebenda VII fasc. 2.

Der Heilbronner Magistrat wehrte sich tatkräftig. Mit bürokratischer, schwerfälliger Peinlichkeit wurde eine 181 Seiten starke Verteidigungsschrift abgefaßt und nach Wien gesandt. Fortlaufend erging Bericht an den ständigen Heilbronner Agenten, Herrn von Fabrice, beim Reichshofrat in Wien, über alle Ereignisse, die die Ritterschaft betrafen. Hiefür bot sich reiche Gelegenheit. Die ritterschaftlichen Offizianten hatten an dem stolzen und oft überheblichen Verhalten gelernt, das ihre Herren der Stadt gegenüber zur Schau trugen.

Im Jahre 1745 schickte der Rat Heilbronns eine Beschwerde an den Reichshofrat und stellte empört fest, daß die neuen Angestellten des Kantons Kraichgau, Sekretarius Oettiger, Archivarius Gent und Kommissarius Kling sich in der Stadt häuslich niedergelassen hätten, ohne den Rat zu fragen. Obwohl die jährlich bezahlte Summe an Schutzgeld für sämtliche Bediente gelte, seien neu eingestellte Offizianten selbstverständlich verpflichtet, um Aufenthaltsgenehmigung nachzusuchen. Der Rat könne niemals dulden, daß der Ritter-Kanton Kraichgau ohne zu fragen seine Leute in die Stadt stecke[101]).

In Wien war noch keine Entscheidung gefallen, da ereignete sich am 20. November 1745 der erste heftige Zusammenstoß zwischen der Stadt und dem fränkischen Kanton Odenwald. Die Frau des odenwaldischen Syndikus Schäfer hatte auf dem Markt von einem Fischermädchen aus Lauffen 3½ Pfund Hecht, das Pfund zu 20 Kreuzern, gekauft. Mit der Bezahlung war die Verkäuferin auf einige Stunden vertröstet worden. Als das Fischermädchen wiederholt auf Zahlung drang, kam der Syndikus Schäfer dazu und verweigerte die Kaufsumme, da die Fische inzwischen abgestanden und nicht mehr soviel wert seien. Dem Fischerjungen, der das Mädchen begleitete, verabreichte er nach den Angaben des Magistrats eine Ohrfeige.

Hierauf erhob das Mädchen Klage beim Stadtschultheißen. Auf Ladung ließ Syndikus Schäfer wissen, daß er nur dem Kanton Odenwald, nicht aber städtischer Gerichtsbarkeit unterstehe. Auf eine förmliche Ladung des Magistrats, der sich dieser Sache angenommen hatte, gab er zur Antwort, gegen jedes weitere Verfahren beim Kaiser zu protestieren, da die Privilegien der Reichsritter sich auch auf deren Bediente erstreckten.

Zum ersten Mal tauchte jetzt dieser Satz auf, um dessen Richtigkeit und Geltung von nun an ständig erbittert gekämpft werden sollte.

Bemerkenswert ist, daß dieses neue Vorbringen nicht von den Reichsrittern, sondern ihren Bedienten ausging. Der Rat schrieb später einmal an die Reichsstadt Ulm, daß eigentlich nur die

[101]) H. A.: Reichsrittersch. - Reichshofratakten Kraichgau — VII fasc. 3. VII fasc. 3.

ritterschaftlichen Offizianten schuldig seien an den unaufhörlichen Prozessen, weil sie allein auf ausgefallene Rechtsstandpunkte gekommen seien, die die Ritter dann begierig zur Festigung ihrer äußeren Stellung aufgegriffen hätten. Es ist nicht von der Hand zu weisen, daß viele Streitigkeiten, oberflächlich betrachtet, von den Offizianten begonnen worden waren. Schaut man aber die Fälle näher an, so sieht man deutlich, daß hinter allen Vorgängen stets der Ritter-Kanton stand, sei es nun als Anstifter, oder als Verteidiger und Beschützer. Vom Jahre 1750, anläßlich der Schlägerei des odenwaldischen Sekretärs Sommer mit dem Heilbronner Titot, berichten sogar die Akten, Sommer habe seiner Herrschaft einen Eid schwören müssen, nie wegen der betreffenden Sache vor dem Heilbronner Gericht zu erscheinen[102]). Da das angeführte Schreiben des Rates aus der Zeit nach 1784 stammt, ist es erklärlich, daß damals seitens der Stadt versucht wurde, nach Beendigung der Kämpfe die Sache so hinzustellen, als ob nicht die Ritter, sondern nur die Offizianten die unzähligen Streitigkeiten angefangen hätten.

Als nun in dem betreffenden Falle der Magistrat den Syndikus Schäfer erneut zum Gerichtstermin laden ließ, trat der Kanton Odenwald dazwischen und reichte Protest ein. Die Stadt gab nicht nach und berief sich darauf, daß ihre „Jurisdiktion bei dem vorgefallenen Casu sowohl ex capite domicilii, als contraktus et iniuriae realis sattsam fundieret sei", welcher sich auch in solcherlei Fällen kein unmittelbarer Reichskavalier und noch viel weniger ein Offiziant zu entziehen vermöge. „Denn dem allhiesigen Stadtwesen kommt die Territorial-Superiorität zu und ein jeder, so sich in alieno territorio häuslich nieder-läßt, macht eo ipso auch dem magistratui in civilibus et criminalibus sich subiect und dessen Jurisdiktion unterwürfig, adeo, ut nec specialis dignitas ab imperatore inducta ius domicilii et fori in territoriis statuum imperii mutet, et exercitio ab ordinaria iurisdictione ab alleganta ostendi debeat. (Reichshofräte von Lynker in Resp. 47, von Berger in oecon. iur. 929) [103])."

Dieser Fall bereicherte in Wien die Prozeßakten der Reichsstadt Heilbronn gegen die Reichsritter. Zugleich machte er sehr deutlich eine stetige Entwicklung der reichsritterlichen, politischen Stellung erkennbar. Während noch im 17. Jahrhundert die Gerichtsbarkeit der Stadt über ritterschaftliche Offizianten überhaupt nicht bestritten war und der Ausdehnung der städtischen Gerichtsbarkeit auf die Reichsritter selbst erst 1670 vom Kanton Kraichgau tatkräftig entgegengetreten wurde, zeigte das 18. Jahrhundert ein völlig neues Bild. 1723 wehrten sich die Ritter schon

[102]) H. A.: RR. — Jurisdiktion über die ritt. Offiz. und deren Ausübung — VI fasc. 9.

[103]) H. A.: RR. — Jurisdiktion über ritt. Offiz. generalia — V fasc. 2.

dagegen, daß die Stadt bei verstorbenen ritterschaftlichen Offizianten Obsignation, Inventur und Teilung vornehme. Nach dem günstigen kaiserlichen Bescheid beanspruchten sie knapp 18 Jahre darauf eine völlige Befreiung ihrer Bedienten von reichsstädtischer Obrigkeit, mit der Begründung, die kaiserlichen Privilegien gelten für die ritterschaftlichen Offizianten ebenso, wie für die Reichsritter selbst. Das war schon eine außerordentliche Vorwärtsentwicklung der reichsritterlichen Stellung zu nennen, auf deren Beweggründe noch hingewiesen wird.

Der Magistrat nahm enge Fühlung mit einer Anzahl von Reichsstädten, denen die Sachlage erklärt wurde. Den Rundschreiben wurde eine ausführliche Schilderung des Sachverhalts vorangestellt, die durch eine Aufforderung an die Städte zu einheitlicher Unterstützung ergänzt wurde. „Die Sache ist von Wichtigkeit und schlägt in das gemeinsame Interesse ein, da die unmittelbaren Reichsritter nicht allein vor sich, sondern auch von ihren Subalteren eine völlige Exemption von dem reichsstädtischen Gerichtszwang zu potendieren vermeinen. Wir würden gegen unsere Pflichten verstoßen, wenn wir dergleichen gefährliche Eingriffe in die edelste iura unseres anvertrauten Stadtwesens mit indifferenten Augen ansehen und diese unbefugte Protestation und Provokation so schlechterdings hinnehmen wollten. Vielmehr sind wir des festen Entschlusses, solcherlei turbationibus mit allem Eifer und Nachdruck, soviel von uns dependiret, zu begegnen. Daher vermeinen wir, in reichsstädtischer Verbundenheit mit der Zeit, wo es die Umstände erfordern, dafür zu kooperiren, damit vom gesamten hochlöblichen, reichsstädtischen Kollegium uns der vielvermögende Beystand geleistet werde."

Schweinfurth wurde von dieser Korrespondenz ausgeschlossen, da sein Bürgermeister Mayer eine ritterschaftliche Konsulentenstelle vertrat und ein Landsmann von Syndikus Schäfer war[104]).

An Herrn von Selpert, den Stimmführer der Stadt auf dem Reichstag in Regensburg, wurde Auftrag gegeben, vorsichtig in Erfahrung zu bringen, wie weit mit einer offenen Unterstützung durch das reichsstädtische Kollegium gerechnet werden könne. Der Magistrat gab Herrn von Selpert Anweisung, was er vorbringen sollte und setzte ihm auseinander, daß der Kaiser ehemals sogar Versuche fürstlicher Häuser, ihre Gerichtsbarkeit weiter auszudehnen, aufgehoben und verboten habe. Daher müsse der Kaiser jetzt auch Heilbronn gegen die Anmaßungen der Ritterschaft helfen, besonders da die Reichsstädte „ein solches patrimonium Cäsaris seien, wo kaiserliche Majestät noch eine freiere Disposition hätte als bei den höheren statibus". Aus den

[104]) H. A.: RR. — Jurisdiktion über ritt. Offiz. generalia — V fasc. 2.

letzten Reichshofratsentscheidungen gehe aber klar hervor, daß die reichsstädtische Gerichtsbarkeit in Obsignationsfällen bei Reichsadeligen zu Gunsten der Ritterschaft geschmälert werde. In krassem Gegensatz stehe hierzu der kaiserliche Entscheid von 1727, welcher der niederrheinischen Ritterschaft die Haltung von Rittertagen und Ausübung jeglicher Gerichtsbarkeit in der kurfürstlichen Residenzstadt Koblenz völlig untersagt habe. Hier sehe man, wie unterschiedlich die Rechtssprechung gegenüber Fürsten und Reichsstädten sei, obgleich beide dieselbe Landeshoheit besäßen. „Und so siehet es daher mit der gebetenen kayserlichen Manutenent noch gar mißlich aus und möchten wir zuletzt wohl genötigt werden, das hochlöbliche corpus civitatense um einen gemeinsamen Beitritt zu ersuchen"[105]).

Der Rat fuhr hier ziemlich grobes Geschütz auf und beschuldigte den Kaiser offen einer ungerechten Haltung. Die Sprache ließ an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. Zugleich ist aus diesem Schreiben ersichtlich, wie Heilbronn gegen alle „Mißlichkeiten" des kaiserlichen Gerichts die Einigkeit und Geschlossenheit des gesamten reichsstädtischen Kollegiums zu setzen gewillt war.

Am 29. Juli 1747 erging in Sachen Kanton Odenwald gegen Reichsstadt Heilbronn ein Schreiben des Reichshofrates an den Kanton. Darin wurde ihm aufgetragen, seinen Konsulenten Schäfer anzuweisen, in der anhängigen Rechtssache den Anordnungen des Magistrats zu gehorchen und sich vor dem Stadtgericht wegen der gegen ihn erhobenen Klage zu verantworten[106]). Der Kanton Odenwald war über diesen Bescheid sehr mißgestimmt und beklagte sich beim Kaiser Franz I. über die Jurisdiktionsanmaßungen der Stadt. Sie, die Ritter, seien ja nicht freiwillig nach Heilbronn gekommen; die leidigen französischen Einfälle, denen sie ständig ausgesetzt gewesen seien, hätten sie veranlaßt, für ihre Kanzlei und das Archiv sichere Plätze innerhalb starker Ringmauern zu suchen. Mit anderen Worten hieß das, die Kaiser allein waren Schuld daran, daß die Reichsritter infolge der Unsicherheit gegen feindliche Einfälle in eine befestigte Stadt ziehen mußten und jetzt mit diesen Streitigkeiten belästigt werden. Also haben die Kaiser die Pflicht, die Folgen der Schwäche ihrer Vorgänger wieder gutzumachen.

Die odenwaldischen Offizianten zeigten sich auch weiterhin, mit Wissen des Kantons, aufsässig, weigerten sich, das Schutzgeld zu zahlen und verwiesen die Stadt an den Kanton. Da erreichte sehr rasch, im Jahre 1748, ein weiterer kaiserlicher Erlaß den Kanton Odenwald. Kaiser Franz I. sprach in väterlichem Tone der Ritterschaft zu, daß man dem Magistrat nicht zumuten

[105]) H. A.: RR. — Jurisdiktion über ritt. Offiz. generalia — V fasc. 2.
[106]) J. J. Mosers Neueste Geschichte . . . II S. 417.

könne, wegen der Schutzgelder der Offizianten sich an den Kanton selbst zu wenden. Die Säumigen sollten daher unverweilt ihre Schuldigkeit entrichten[107]).

Im Vergleich zu diesem leichten Tadel traf den Kanton Kraichgau eine scharfe Zurechtweisung. Am 2. 10. 1748 erhielt Kraichgau den Bescheid des Reichshofrates. „Da die natürliche Billigkeit erfordere, daß jeder ritterschaftliche Offiziant, der ohne dies nur in rebus officii, weiter aber nicht unter des Kantons Jurisdiktion stehe, bei seiner häuslichen Niederlassung zu Heilbronn dem dasigen Stadtmagistrat solches schriftlich anzeige und selbigen um die Konzession des Aufenthalts ersuche . . . . habe die Ritterschaft ihre gesamten Offizianten . . . . hiezu anzuweisen. Und da der Kaiser mit der gleichen unbegründeten und nichtswürdigen Klagen ferner nicht mehr behelligt sein, auch zu dem Ende keinen weiteren Schriftwechsel zugelassen haben wolle, so habe die Reichsritterschaft sich künftighin darnach zu richten und erwehntem Magistrat der Reichsstadt Heilbronn zu befugten Beschwerden keine fernere Ursache zu geben, anbei dem Syndiko Salzmann seinen in dieser Sache gebrauchten Unfug nachdrucksamst zu verweisen"[108]).

Kurz darauf folgte ein Vergleichsvorschlag seitens des Reichshofrats.

Ob das reichsstädtische Kollegium bezüglich dieses Prozesses Schritte unternommen hatte, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Es erscheint aber als sehr wahrscheinlich, wenn man die Erfolge der Stadt von 1747 und 48 mit dem Rechtsstreit von 1723 vergleicht.

Damals hatte Kaiser Karl VI. sein „allerhöchstes Mißfallen" über die ungebührliche Einmischung der Stadt in die Jurisdiktion über ritterschaftliche Offizianten in „Sterb- und anderen Fällen" ausgesprochen. Die beiden Ergebnisse standen daher in offenem Widerspruch zueinander. Wie man sieht, fehlte auch den Entscheidungen des kaiserlichen Hofgerichts stets die sachliche, juristische Begründung. Sie glichen daher vielmehr einem ausführlichen Befehl, anstatt einem Urteil mit Entscheidungsgründen.

Es ist anzunehmen, daß auf diese kaiserlichen Erlasse von 1747 und ganz besonders auf den für Kraichgau bestimmten von 1748, abgesehen von einer Intervention des Reichsstädtekollegiums, auch in weitem Maße der österreichische Erbfolgekrieg einwirkte, der erst am 18. Oktober 1748 beendet wurde und naturgemäß auf das Verhältnis des Kaisers zu den Reichsständen nicht ohne Einfluß war. Erwähnenswert ist auch, daß Kaiser Franz I. knapp 3 Jahre zuvor, am 7. Oktober 1745 mit Maria Theresia

[107]) H. A.: RR. - Jurisdiktion über ritt. Offiz. und deren Ausübung — VI fasc. 6.
[108]) Siehe auch Kerner III S. 234 ff.

von der Krönung zu Frankfurt auf dem Rückweg über Heilbronn gereist und ihm ein prächtiger Empfang bereitet worden war. Daraufhin waren am 12. Mai 1746 vom Kaiser sämtliche Privilegien und Freiheiten der Stadt bestätigt worden[109]).

Ueber den Vergleichsvorschlag war der Magistrat nicht erbaut. Er behauptete, die Ritterschaft habe nach den für sie ungünstig gefallenen Entscheidungen beim Reichshofrat interveniert. Nachdem sie aber mit ihrem Vorbringen abgewiesen worden sei, habe der Reichshofrat auf Drängen der Ritter diesen Vergleich vorgeschlagen. Es ist nicht verwunderlich, daß bei einer solchen Einstellung Heilbronns die Verhandlungen von vornherein ohne Lust geführt wurden. Nachdem sie sich 7 Jahre ohne jeden Erfolg hingezogen hatten, wurden sie eingestellt[110]).

Daß die Ritter durch die kaiserlichen Erlasse sich keineswegs beeindruckt fühlten, zeigte der Kanton Odenwald schon im nächsten Jahre (1749). Mit allen Mitteln wurde versucht, einen Streit vom Zaune zu brechen und jede geringste Möglichkeit wurde benützt, um das an sich schon gespannte Verhältnis weiter zu belasten. Am 25. Januar 1749 beschwerte sich Odenwald beim Rat der Stadt, weil der Ritterbote Jörg Klemp, ein Livreebedienter, in den Turm gesteckt worden sei, als er sich geweigert habe, Frondienste zu leisten. (Die Ritterboten hatten an Stelle des zu zahlenden Sitzgeldes meistens eine bestimmte Zeit lang gefront.)

Der Kanton Odenwald führte einen schroffen Ton und machte geltend, daß dies eine offenbare Beschimpfung der reichsritterlichen und daher kaiserlichen Uniform sei. Eine nähere Begründung für diese Behauptung gab er leider nicht an.

Dieser überheblichen Empfindlichkeit entgegnete die Stadt mit beißendem Spott, daß der Häftling ja nicht wegen seiner Uniform, sondern wegen seiner Schulden eingesperrt worden sei. Und wenn zum Beispiel in der kaiserlichen Armee ein Korporal einem Soldaten 50 Prügel herunter messe, so sei damit auch nicht die kaiserliche Uniform, sondern nur der in ihr steckende Körper bestraft worden[111]).

Im Jahre darauf (1750) ereignete sich ein weiterer Zwischenfall anläßlich der Schlägerei des württembergischen Fähnrichs Titot mit dem Sekretär Sommer vom Kanton Odenwald. Sommer erschien trotz dreimaliger Ladung durch den Gerichtsdiener nicht vor dem Heilbronner Gericht. Odenwald führt damals das Generaldirektorium der Reichsritter und erklärte, die Stadt sei sich wohl nicht im Klaren darüber, wem die Gerichtsbarkeit über

[109]) Beschreibung des Oberamts Heilbronn, Stuttgart 1865, S. 232, 212.
[110]) H. A.: RR. — Reichshofratsakten Odenwald — VIII fasc. 1.
[111]) H. A.: RR. — Jurisdiktion über ritt. Offiz. und deren Ausübung. — VI fasc. 7.

die Offizianten zustehe. Gegen fernere, derartige, nichtige Eingriffe werde beim Kaiser protestiert werden. Den Beschluß des Stadtgerichts, in welchem dem Sommer 6 Gulden Strafe auferlegt waren, schickte der Kanton, ohne ihn geöffnet zu haben, mit der Beschwerdeschrift zurück[112]).

Gerade die Zeit, in der Odenwald das Generaldirektorium inne hatte und daher die ritterschaftliche Ehre und Stellung ganz besonders eindeutig wahren zu müssen glaubte, war angefüllt mit Auseinandersetzungen aller Art.

Um die ständigen Prozesse zwischen Reichsständen und Reichsrittern einzuschränken, sollten nach dem Reichsschluß von 1753 solche Streitigkeiten durch Verträge und gütliche Abkommen geregelt werden.

Dieser Reichsschluß war auf Anregung der Reichsstände zustande gekommen, angeblich, um die beträchtlichen Kosten zu sparen, die von den Prozessen verschlungen wurden. Mir scheint aber, es war nicht zuletzt der Gedanke ausschlaggebend, daß durch die vertragliche Regelung der Streitigkeiten zwischen Reichsständen und Reichsrittern hauptsächlich die parteiliche, kaiserliche Rechtssprechung ausgeschaltet werden sollte.

Für den Kanton Kraichgau hatte anscheinend der Kaiserliche Verweis von 1748 eine nachhaltige Wirkung. Für die Dauer von 6 Jahren wissen die Akten nichts Wichtiges über ihn zu berichten. Im Jahre 1754 nun stellte Kraichgau nach dem Tode seines Kassiers Müller einen Fehlbetrag von 1624 Gulden fest. Da die Erben, Heilbronner Bürger, dies nicht anerkannten, wurde der Spruch der fürstlich Baden-Durlach'schen Rentkammer eingeholt. Die rasch eingetroffene, für den Kanton günstige Entscheidung wurde dem Rat der Stadt Heilbronn übersandt, mit dem Ersuchen um Vollstreckung. Der Rat war erbost darüber, daß Kraichgau von einer fürstlichen Behörde einen Spruch eingeholt hatte, den die Stadt nun vollstrecken sollte. Das Ansuchen wurde abgelehnt mit der Begründung, es liege überhaupt kein richtiges Urteil vor, da ein unzuständiger, auswärtiger Richter gesprochen habe, der nur mit Einnahmen von Steuern sich befasse, von Jurisprudens aber so wenig verstehe, wie eine theologische oder medizinische Fakultät.

Eilig brachten die Reichsritter diesen Bescheid vor den Reichshofrat, der nun mehrere Erlasse der Stadt zusandte. Da der Magistrat dickköpfig blieb, lief am 12. Oktober 1758 ein scharfer Verweis ein, der dem Magistrat wegen seines Ungehorsams mit schärfster Ahndung drohte[113]).

[112]) H. A.: RR. — ebenda VI fasc. 9.
[113]) H. A.: RR. — Jurisdikt. Ausübung über ritt. Offiz. in causis officii auf Requisition der Ritterorte — IX fasc. 1, 2, 3.

Damit hatte auch die Ritterschaft vom Kanton Kraichgau die Scharte vom Jahre 1748 ausgewetzt.

Die beiden Kantone unterstützten sich gegenseitig nach Kräften in allen Angelegenheiten der Stadt gegenüber. Und in der Folge wurde seitens Heilbronns besonders über das hochfahrende und oft unerträgliche Gebaren der ritterschaftlichen Offizianten gegenüber den Bürgern Klage geführt.

Im Winter 1756 wurde ein Heilbronner, der zusammen mit dem Ritterboten den odenwaldischen Ritterhauptmann von Rüdt in einer Sänfte durch die Stadt trug, vom Kammerdiener wegen eines Versehens rücksichtslos mit der Jagdpeitsche geschlagen. Als Freiherr von Rüdt gebeten wurde, seinen Kammerdiener zum Verhör zu schicken, lehnte er es schroff ab und reichte Beschwerde ein beim Reichshofrat.

Eine Unzahl derartiger Zwischenfälle und Uebergriffe, die gegenseitige Schikanen aller Art mit sich brachten, drückten auf das Verhältnis der Reichsritter zur Reichsstadt. In einem Schreiben an die Reichsstadt Friedberg, die anscheinend auch schlechte Erfahrungen mit der Reichsritterschaft gesammelt hatte, jammerten die Heilbronner Stadtväter: „So haben wir alle Ursach auf der Hut zu sein, damit nicht hergebrachtes Stadtwesen von der Ritterschaft um alle Recht und Gerechtigkeit gebracht werde. Die Reichsstädte werden angesehen als ob sie bloß zu des Reichsadels Dienst und Mißhandlung gewidmet wären"[114]).

Alles drängte zu einer Entscheidung. Für den Kanton Odenwald reifte diese heran, als im Jahre 1757 sein Syndikus Notnagel, der nicht Heilbronner Bürger war, starb. Der Kanton ließ sofort alle zur Ritterschaft gehörigen und teilweise mit dem Privateigentum des Toten vermischten Effekten versiegeln. Als der Magistrat eine Teilung vornehmen wollte und das verweigert wurde, drangen der Heilbronner Gerichtsaktuarius, zwei Gerichtsassessoren, ein Notar und zwei Zeugen in die Odenwaldische Kanzlei ein. Sie wurden begleitet von einem Soldaten des schwäbischen Kreis-Dragoner-Regiments, der Gewehr mit aufgepflanztem Seitengewehr trug. Trotz heftigsten Widerstandes der ritterschaftlichen Offizianten erbrachen sie mit Hilfe eines Schlossers das geheime Archiv, rissen die ritterschaftlichen Siegel ab und nahmen eine große, mit Akten gefüllte Kiste mit. Vor die Tür des Hauses stellten sie eine Wache und umgaben das ganze Anwesen mit mehreren Posten. Darauf erbrachen sie die Privatwohnung des Toten, entfernten auch hier sämtliche ritterschaftlichen Siegel und nahmen Inventur vor an dem privaten Gut und an den dem Kanton gehörigen Sachen.

Der Kanton war wütend über dieses Vorgehen der Stadt und

[114]) H. A.: RR. — Reichshofratsakten Odenwald VIII fasc. 1—4.

sandte in schärfster Sprache Beschwerde an den Reichshofrat. Bevor noch Heilbronn etwas zu seiner Verteidigung unternehmen konnte, traf schon am 29. August 1757 ein kaiserliches Mandat ein. In ihm hieß es, daß diese ungewöhnlichen Maßnahmen der Stadt nicht nur in die der unmittelbaren Reichsritterschaft gnädigst erteilten Privilegien eingreifen, sondern als offenbarer Raub zu betrachten und mit keinerlei Gründen zu rechtfertigen seien. „Also gebieten wir Euch, beklagtem Bürgermeister und Rat der Stadt Heilbronn, daß Ihr bei Pön das also gewalttätiger- und strafbarerweise vorgenommene gänzlich kassiret und wieder abtuet . . . und bei künftigen Sterbefällen der ritterschaftlichen Offizianten die Ritterschaft nicht mehr kränket, bei Obsignation, Inventur und Teilung“[115]).

Der Magistrat war bestürzt und bat um Aufhebung des Mandates, denn für die Stadt bedeutete Gerichtshoheit ein unentbehrliches Lebensrecht, während die Ritterschaft nur für einen falschen Ehrenstandpunkt kämpfe. Das Gesuch wurde abgewiesen. Jetzt begann die Stadt mit allen Mitteln und großem Aufwand, sich auf eine Revision vorzubereiten. Der Bürgermeister sprach in einer Ratsversammlung zu den Stadtvätern: „Da wir überzeugt sind, daß wir eine gerechte Sache vor uns haben, sind wir gezwungen, aus denen vor die Erhaltung gemeiner Stadtrechte aufhabenden, teueren Pflichten das beneficium Revisionis sive Supplicationis zu ergreifen.“ In ausführlichen Rundschreiben an die namhaftesten Reichsstädte wurde zu einmütigem, tatkräftigem Zusammenhalten aufgerufen. Man warnte alle Städte vor den Reichsrittern, da sie keine Verträge einhalten würden. Im Jahre 1620 habe der Kanton Kraichgau und im Jahre 1720 der Kanton Odenwald versprochen, die Gerichtshoheit der Stadt über die ritterschaftlichen Offizianten anzuerkennen. Heute aber sagen sie, die damaligen Zugeständnisse seien ungültig und rechtswidrig, da sie gegen kaiserliches Gebot, nämlich gegen die reichsritterlichen Privilegien verstoßen. Nun hätten die Ritter es sogar soweit gebracht, daß die ritterschaftlichen Offizianten gleich den Reichsrittern für reichsunmittelbar zu halten seien und allein den höchsten, kaiserlichen Gerichten unterstünden. Die Anmaßung der Ritter habe eben das einzige Ziel, jedermann nach Gefallen zu mißhandeln und allenthalben gesetzlos zu verfahren[116]).

Diese Schrift war von dem Heilbronner Syndikus Becht klug und gewandt verfaßt. Da von den Reichsstädten nur spärliche und zurückhaltende Antwort eintraf, wurde umgehend ein zweites Rundschreiben ausgesandt. Die übrigen Städte hatten anscheinend keine derartigen Schwierigkeiten mit den Reichs-

[115]) H. A.: RR. — Reichshofratsakten Odenwald — VIII fasc. 21.
[116]) H. A.: RR. — Jurisdikt. über ritt. Offiz. generalia - - V fasc. 2 c.

rittern zu überwinden. Z. B. in Mainz, Koblenz, Tübingen, Radolfzell, Wangen, Schweinfurt und Rothenburg waren angeblich die ritterschaftlichen Offizianten stets der örtlichen Gerichtsbarkeit unterworfen und versuchten nie, dies zu ändern[117]).

Bei den Reichsstädten machte sich in dieser Zeit langsam eine politische Schwenkung bemerkbar. Während bei der ersten, großen Auseinandersetzung zwischen Heilbronn und Kraichgau im Jahre 1670 das reichsstädtische Kollegium fast selbstverständlich für Heilbronn eingetreten war und auch mit großer Wahrscheinlichkeit die Entscheidungen von 1747 und 48 beeinflußt hatte, schien jetzt angesichts des schon lange währenden Kampfes und des kaiserlichen Mandats von 1757 der Genossenschaftsgeist der Reichsstädte im Schwinden begriffen zu sein. Diese Entwicklung zeichnete sich in den folgenden Jahren mit noch größerer Deutlichkeit ab.

Am 20. April 1758 bat Heilbronn die juristische Fakultät der Universität Tübingen um ein Gutachten, ob in dem betreffenden Falle günstige Aussichten beständen für eine Revision.

Das Gutachten, das von einem Professor namens Hofmann verfaßt war und 40 Gulden kostete, traf bald darauf ein. Es sprach eindeutig für Heilbronn. Die Stadt gehöre zu den Reichsständen und besitze daher Landeshoheit, worin auch alle Gerichtsbarkeit über die in diesem Gebiet befindlichen Einwohner enthalten sei, sie mögen Namen haben wie sie wollen. (J.P.O. Art. 8 § 4, 1.) Daher habe die Stadt der Ritterschaft durch Abnahme der Siegel kein Unrecht zugefügt: „nam qui suo iure et libertate communi utitur, nemini facit iniuriam, neque animus iniuriandi praesupponi potest in casu, quo quis violentiam aliqualem animo sua defendendi iura committit: neque sine animo iniuriandi et dolo malo iniuria potest committi“[118]). Aus derartigen lateinischen „Betrachtungen“ über strafrechtliche Begriffe konnte die Stadt allerdings keinen großen Nutzen schöpfen. Wie manche Kreise der damaligen Zeit über die angeforderten Gutachten der Juristenfakultäten dachten, wird später kurz erwähnt.

Am 5. Dezember 1758 wurde endlich von Wien gemeldet, daß die Revision gegen Zahlung von 1000 Gulden an die Kasse des Reichshofrates zugelassen werde. Es ist nun prozeßrechtlich nicht ohne Reiz, zu sehen, wie die Stadt als guter Kaufmann dem Reichshofrat mitteilte, diese Summe sei viel zu hoch, da der Rechtsstreit nicht durch viele Schriften belastet werde, sondern nur eine rasche Entscheidung notwendig sei. Zudem könne sie

---

[117]) H. A.: RR. — ebenda.
[118]) H. A.: RR. — Reichshofratsakten Odenwald — VIII fasc. 21.

wegen ihrer beträchtlichen Abgaben an das Reich und an den Kreis eine solche Summe nicht bezahlen: sie bitte daher um „ergiebige Moderation".

Tatsächlich hatte das Gesuch Erfolg. Die Gebühr wurde auf 500 Gulden herabgesetzt und am 10. April 1759 die Revision zugelassen[119]). Nun wurde mit größter Anstrengung die Sache der Stadt in der Revisionsinstanz vorwärts getrieben. Mit allen Mitteln wurde gearbeitet. In Wien erhielt Agent von Fabrice ständig neue Anweisungen, die er „höheren Ortes" verwerten sollte. In diesen Dingen schlugen die Briefe einen geheimnisvollen Ton an. Der Rat gab stets nur Andeutungen wie z. B. „höheren Ortes", und es hat den Anschein, als ob jeweils auf vorausgegangene, wahrscheinlich mündliche Vereinbarungen verwiesen wurde. So erhielt am 10. Mai 1758, während des siebenjährigen Krieges, Herr von Fabrice den Auftrag, er solle höheren Ortes mitteilen, daß preußische Offiziere dagewesen seien und gesagt hätten, der Leutnant Murarius stehe nicht mehr in hessischen Diensten. Diese Nachricht sollte angeblich von großer Bedeutung sein.

Es wurde auch versucht, den Wiener Agenten des Kantons Odenwald durch Bestechung zu veranlassen, in die Dienste Heilbronns zu treten. Der Versuch mißlang aber.

Zur rechtswissenschaftlichen Unterbauung der Verteidigungsschrift holte die Stadt unter Vermittlung von Syndikus Moritz Becht und Amtsbürgermeister Orth im Jahre 1761 noch ein Gutachten des Darmstädtischen Geheimen Legationsrates Friedrich Karl von Moser ein.

Seiner Anschauung über das Wirken des Reichshofrates gab von Moser in einem Schreiben an die Stadt Ausdruck in den lakonischen Worten: „Was macht man in Wien nicht all's um Geld"[120]).

Diese Angriffe auf den Reichshofrat, wie sie auch Heilbronn schon geführt hatte, waren gegründet auf dessen Stellung im Reich. Unter Maximilian I. hatte sich die Zuständigkeit des kaiserlichen Hofgerichts ohne Unterschied auf sämtliche Angelegenheiten des Reiches und der Erblande erstreckt; seit Ferdinand I. fast nur noch auf Reichssachen. Seine große Bedeutung lag in der Gerichtsbarkeit, die der Reichshofrat größten Teils in Lehens- und Privilegiensachen, in Kriminalsachen gegen Reichsunmittelbare und in Bezug auf die kaiserlichen Reservatrechte ausschließlich ausübte. Die übrige Tätigkeit stand in Konkurrenz zum Reichskammergericht. Da der Reichshofrat völlig vom Kaiser abhängig war, besaß seine Rechtssprechung eine politische

[119]) H. A.: RR. — Reichshofratsakten Odenwald — VIII fasc. 9.
[120]) H. A.: RR. — Jurisdiktion über ritt. Offiz. — V 2 c.

Bedeutung. Alle Versuche von Reichsabschieden und Wahlkapitulationen sie einzuschränken, schlugen fehl. Auch der Kampf darum, daß die Reichshofrats-Ordnung entsprechend der Prozeßordnung des Kammergerichts gehalten werde, nur mit Zustimmung der Stände erlassen werden dürfte und dem Kurfürsten von Mainz das Recht zur Visitation zustehe, war erfolglos. Der Kaiser allein bestimmte über den Reichshofrat; ohne sich um die Reichsstände zu kümmern, erließ er auch die letzte Reichshofrats-Ordnung von 1654, die bis zum Ende des Reiches in Kraft war[121]).

An Hand des Gutachtens von Karl von Moser ist eine genaue Einführung in die rein juristische Seite der Auseinandersetzungen zweckmäßig.

In einer langatmigen Abhandlung führte von Moser im ersten Teil die Betrachtungen an, die für die Ritter zu sprechen schienen. In einem zweiten Abschnitt brachte er die Gründe vor, die das vorherige Ergebnis in Zweifel zogen und zuletzt schöpfte er aus den beiden Teilen die Beweise, die für die Reichsstadt Heilbronn zeugten.

Seiner Ansicht nach stand die Rechtslage folgendermaßen:

1. Nach allgemein geltenden Rechts-Grundsätzen muß derjenige, welcher Schutz, Freiheit und Rechte seines Aufenthaltsortes genießt, auch der Ortsobrigkeit untertan sein, mit Ausnahme Gesandter und durchreisender Fürsten, mit denen sich aber, wie von Moser meinte, die ritterschaftlichen Offizianten wohl nicht vergleichen wollten.
2. Wenn behauptet wird, Soldaten und Geistliche erfreuten sich bei vorübergehendem Aufenthalt eines privilegierten Gerichtsstandes, so ist richtig zu stellen, daß Soldaten oder Geistliche im fremden Gebiet stets ohne Bedenken der Hoheit und Ortsobrigkeit unterworfen sind. Man denke zum Beispiel an die Erfahrungen preußischer Werber in Reichsstädten, an den in Aachen arretierten Generalmajor von Weiler. Es ist nämlich ein Hauptgrundsatz aller Verfassung, möglichst wenige vom allgemeinen Gerichtsstand zu befreien. Wer aber von dem Gerichtsstand der Herkunft (originis), des Wohnsitzes, des Vertrages und Deliktes befreit sein will, muß es entweder durch Gesetz oder Gewohnheitsrecht beweisen.
3. Der Reichsritterschaft steht nur die Gerichtsbarkeit in dienstlichen Angelegenheiten ihrer Bedienten zu.
4. Die Ritterschaft stützt sich immer auf das Privileg des Kaisers Ferdinand I. vom 26. Juli 1559, nach dem die Reichsritter mit ihren Dienern und Leuten jeden regierenden römischen Kaiser als ihre einzige Obrigkeit zu erkennen haben. Wenn aber

[121]) F. Hartung; Deutsche Verfassungsgeschichte S. 26, 27.

dieses Privileg wörtlich gelten würde, so wäre für das Gesinde und auch die Bauern der Reichsritter nur das kaiserliche Hofgericht zuständig. Dadurch würde jedoch die eigene Patrimonialgerichtsbarkeit der Ritter ausgeschaltet.

5. Es wird nicht bestritten, daß die Dienerschaft der Reichsritter ihrer Geburt und Eigenschaften nach mittelbare Untertane sind. Man kann daher weder ergründen noch einsehen, weshalb sie sich in unmittelbare Reichsuntertane verwandeln sollten, beim Antritt ritterschaftlicher Dienste.
6. Im Westfälischen Frieden wurde ausdrücklich bestimmt: „Libera et immediata Jmperii nobilitas omniaque et singula eius membra una cum subditis et bonis suis feudalibus et allodialibus nisi forte in quibusdam locis ratione bonorum et respectu territorii vel domicilii aliis statibus reperiantur subiecti . . . idem ius habeant." Wenn also nicht einmal der Reichsritter selbst in allen Dingen von reichsständischem Gerichtszwang befreit ist, wie kann er dann seine Diener davon befreien. Ganz deutlich sagt weiter J. P. O. Art. VIII: „Liberis Imperii civitatibus . . . rata et intacta maneant regalia . . . aliaque iura . . . cum omnimoda iurisdictione intra muros et in territorio." Dazu beigefügt „cassatis annullatis et in futurum prohibitis iis quae . . . . per alios actus praeiudiciales . . . nullo praecedente legitimo iuris et exemtionis ordine fieri attentarive poterunt".

Von Moser hatte an manchen Stellen eine so derbe Sprache geredet, daß die Stadt sich veranlaßt sah, ihn zu bitten, „die beiden Stellen von den zerstörten Schlössern und der Vergleichung des Adels mit dem Jesuiterorden" zu streichen[122]).

In lateinischer Sprache verfaßte nun Bürgermeister Orth eine geschichtliche Darstellung der Reichsritterschaft, samt ihren Beziehungen zur Reichsstadt Heilbronn. Dieser Arbeit des Bürgermeisters Orth wurden das rechtliche Bedenken von Moser's und das Gutachten der juristischen Fakultät von Tübingen beigefügt. Auch die gegnerischen Waffen, besonders eine Göttinger Streitschrift, wurden geprüft und gründlich widerlegt. Diese Schrift stammte von Johann Christian Feldmann aus dem Jahre 1758 und führte den Titel „Dissertatio iuridica inauguralis de privilegiata iurisdictione splendido nobilitatis immediatae corpori in eius officiales, salvo alias cuiuscumque iure territoriali privative competente."

1761 wurde das Heilbronner Werk bei der Buchhandlung Johann Metzler in Stuttgart in Druck gegeben unter dem Titel: „vindiciae libertatis civitatum imperii circa receptionem cancellariae equestris eiusque consectaria". Als dem Buchhändler

[122]) H. A.: RR. — Jurisdiktion über ritt. Offiz. — V fasc. 5.

von der Stuttgarter Regierung Schwierigkeiten gemacht wurden, wandte sich Heilbronn in mehreren Schreiben an den Herzog, mit der Bitte um Abstellung[123]).

Da seit 1748 der Kaiser für die Reichsritterschaft ausschließlich günstige Erlasse herausgegeben hatte und gerade im Jahre 1761 eine weitere, scharfe Zurechtweisung an die Stadt Heilbronn ergangen war, liegt es nahe, die abwehrende Haltung Stuttgarts mit der damaligen gestärkten, politischen Stellung der Reichsritter und ihrer Prozeßlage gegen Heilbronn, in Zusammenhang zu bringen. Dies ist umsomehr anzunehmen, wenn man sich erinnert, daß das Haus Württemberg 10 Jahre zuvor durch sein Vorgehen gegen die Reichsritter eine beträchtliche Abfuhr erlitten hatte und daher jetzt mit einer derartigen Angelegenheit nichts mehr zu tun haben wollte.

Die Heilbronner Verteidigungsschrift erregte Aufsehen. In dem Organ „Frankfurtische Gelehrte Zeitungen" kam am 14. August 1761 S. 325 eine ausführliche Würdigung des Werkes. Es wurde unter offener Parteinahme für Heilbronn gelobt. Die „Frankfurtische Gelehrte Zeitung" hatte besonders ihr Wohgefallen daran, wie die Göttinger Stellungnahme von der Heilbronner Verteidigungsschrift widerlegt und zerpflückt wurde. Sie schloß daran die bezeichnenden Worte: „Es ist eine alte Klage der Weisen, daß die Juristen-Fakultäten gemeiniglich so antworten, wie sie gefragt werden, oder wie sie belohnt zu werden hoffen. Ein Dutzend, oder halbes Dutzend Karolinen machen zuweilen bei diesen Katheder-Herren eine treffliche Wirkung."

Auch die „Wöchentlichen Nachrichten von Gelehrten Sachen" 1761 36. Stück S. 283 brachten in einem großen Artikel lobend und anerkennend die Verteidigungsschrift[124]). Sie wurde unter die Mitglieder des Reichshofrates und des Reichskammergerichts persönlich verteilt und an sämtliche Reichsstädte verschickt.

Während dessen wurden die Revisionsakten Heilbronn-Odenwald durch einen weiteren Zwischenfall bereichert. Ein odenwaldischer Schreiber wurde wegen unehelichen Beischlafs mit einer Heilbronnerin vom Stadtgericht mit einer Geldstrafe belegt. Gleich darnach wurde er in Form eines Urteils durch den Kanton von seiner Stelle verwiesen. Der Magistrat protestierte daraufhin heftig und erklärte, daß die Territorialgerichtsbarkeit in allen Zivil- und Kriminalfällen der ritterschaftlichen Offizianten ein für allemal bei der Stadt liege. Der Kanton hingegen berief sich kurz auf seine Privilegien und legte den Fall dem Kaiser vor[125]). Damit war zwischen Kanton Odenwald und der Reichsstadt Heil-

[123]) H. A.: RR. — Jurisdiktion über ritt. Offiz. — V fasc. 12.
[124]) H. A.: RR. — Jurisdiktion über ritt. Offiz. Generalia — V fasc. 12.
[125]) H. A.: RR. — Jurisdiktion über ritt. Offiz. und deren Ausübung — VI fasc. 13.

bronn der letzte Prozeß vor den Reichshofrat gekommen. Entschieden wurde er allerdings nicht mehr. Noch 1788 berichtete nämlich die Stadt in ihren Rechtsauskünften an manche Reichsstädte, daß der Prozeß gegen Odenwald noch immer in „Revisorio" stünde und viel Geld umsonst verschwendet worden sei. Und in den gesamten späteren Reichsritterschafts-Akten wird dieser Rechtsstreit nicht wieder erwähnt.

Eine Entscheidung über die Streitfrage hatte aber das Interesse der Parteien verloren, als der Kanton Odenwald 1762 der Stadt mitteilte, ihre Mauern zu verlassen und 1764 nach Kochendorf übersiedelte.

Die Rechtsstreitigkeiten waren es allerdings nicht allein, die den Kanton Odenwald aus Heilbronn trieben, denn dafür war kein Anlaß vorhanden: man denke nur an die günstige Prozeßlage beider Kantone. Der Hauptgrund war wohl, daß Ritterhauptmann von Rüdt damals schon mit dem Gedanken spielte, ein großes Eisenwerk in Sennfeld Kr. Mosbach bauen zu lassen und daher den Sitz des Kantons mehr neckarabwärts nach Kochendorf legen wollte, um in der Nähe der Fabrik zu sein.

Die Stadt war über den Abzug der Ritterschaft Odenwalds keineswegs erfreut, weil dadurch eine ergiebige Geldquelle für Heilbronn verloren ging. Wenn auch die Behauptung der Kraichgauritter, der Verdienst Heilbronns an der Ritterschaft seit 1620 sei auf mehr als 7 Tonnen Gold zu berechnen, sicherlich übertrieben war, so ist doch anzunehmen, daß die Ritter sehr viel Geld in die Stadt gebracht haben. Der Rat äußerte mehrmals, daß die Konsumption und Geldcirkulation durch Aufnahme der Ritter und ihrer Offizianten und durch Abhaltung von Konventen und dergl. sehr beträchtlich genannt werden kann"[126]).

Der Verdienst muß schon sehr bedeutend gewesen sein, denn selbst während der großen Auseinandersetzungen gab der Rat in vielen Schreiben an Reichsstädte, neben seinen scharfen Ausfällen gegen die Ritter, doch oft den materiellen Vorteil ihres Aufenthaltes zu.

Gerade wenn man diesen materiellen Nutzen ins Auge faßt, den die Stadt durch die Ritterschaft empfing, muß man den geraden Sinn und das unbeirrbare Eintreten der Stadtväter für ihre erworbenen und angestammten Rechte anerkennen. Lieber verzichteten sie auf äußere Vorteile, als daß sie durch Zugeständnisse an die Reichsritter die städtische Obrigkeit und Freiheit beschnitten.

Diese Haltung, vermischt mit einem guten Teil schwäbischer Starrköpfigkeit, ließ die Stadt sogar kaiserlichen Befehlen gegenüber Trotz bieten. Und obgleich sie am 29. August 1757 vom Reichshofrat eine unmißverständliche Zurechtweisung erfahren

[126]) H. A.: RR. Jurisdiktion über ritt. Offiz. Generalia — V fasc. 2 c.

hatte, ließ sie es jetzt aus demselben Grunde wie 3 Jahre zuvor zu einem neuen heftigen Kampf kommen.

Das für Heilbronn so ereignisreiche Jahr 1760 brachte im Dezember den letzten, entscheidenden Zusammenstoß zwischen der Stadt und dem Kanton Kraichgau. Als der kraichgauische Konsulent Salzmann im Sterben lag, erschienen in seinem Haus 2 Gerichtsassessoren mit einem Schreiber und warteten die ganze Nacht hindurch, um nach Eintritt des Todes die Obsignation vornehmen zu können.

Nichts könnte trefflicher die Verbissenheit der Kämpfe zeigen, als diese Begebenheit. Man lauerte geradezu mitten in der Nacht auf den Tod des Konsulenten, um unter allen Umständen dem Gegner mit der Versiegelung zuvor zu kommen. Der zweite Konsulent Oettiger warnte wiederholt vor einer Versiegelung mit dem Bemerken, Salzmann sei nicht Heilbronner Bürger. Als die städtische Abordnung am nächsten Tag wieder erschien, war Salzmann gestorben. Oettiger hatte schon einige Türen mit dem ritterschaftlichen Siegel verschlossen und war noch mit Versiegeln beschäftigt. Wegen seines energischen Widerstandes wurde eine Wachmannschaft herbeigerufen; darauf riß die Abordnung die ritterschaftlichen Siegel ab und ersetzte sie durch städtische.

Der Kanton antwortete auf diese offene Herausforderung mit schärfstem Protest und brachte den Fall vor den Reichshofrat[127]).

Verhältnismäßig rasch lief ein kaiserliches Reskript vom 16. April 1761 in Heilbronn ein. Es lautete unter anderem: „Wir haben mißfälligst ersehen, was Maßen ihr euch über die Verlassenschaft des dasselbst verstorbenen, ritterschaftlichen Syndiki Salzmann unbefugterweis eine Jurisdiktion angemaßet und mit Abreißung der ritterschaftlichen Siegel die Obsignation derselben unternommen habt, gleichwie nun die ritterschaftlichen Mitglieder besagten Kantons Kraichgau, folglich auch die dahin gehörigen Officiales und Bedienten keiner anderen als unserer höchsten kaiserlichen Gerichtsbarkeit unterworfen sein, mithin euer Anmaßung hauptsächlich als ein Eingriff in unsere höchste Jurisdiktion und Gerechtsame angesehen werden muß. Als wollen wir hiemit die von euch verfügte Obsignation samt allem, was dabei weiter geschehen, als null und nichtig kassieren und auch gemessenst anbefohlen haben, dergleichen Eingriffe in diesen und anderen dergleichen die zu Heilbronn wohnenden, ritterschaftlichen Mitglieder, Offizianten und Bedienten betreffenden Vorfallenheiten zu enthalten, mithin nicht Ursache zu verleihen, daß desfalls mit sonst unnachbleibenden Strafpräzeptis, oder nach Befinden noch schärferen Verordnungen vorgegangen werden dürfte"[128]).

[127]) H. A.: RR. — Reichshofratsakten Kraichgau — VII fasc. 4.
[128]) H. A.: RR. — Reichshofratsakten Kraichgau — VII fasc. 6. 11—30.

Die Entscheidung war gefallen. Die im Jahre 1745 vom odenwaldischen Konsulenten Schäfer erstmals aufgestellte Behauptung und seither von der Ritterschaft des Kantons Kraichgau und Odenwald hartnäckig vertretene Forderung, daß die Privilegien der Reichsritter auch für deren Offizianten gelten, war damit vom Kaiser bestätigt worden.

Dieses Urteil war von weittragender Bedeutung. Nach ihm sollten also die auf reichsständischem Gebiet wohnenden Reichsritter, samt den ritterschaftlichen Offizianten und Bedienten, nur vor dem Ritter-Direktorium und dem kaiserlichen Hofgericht verklagt werden können. Die Entscheidung war mit denen von 1747 und 48 nicht zu vereinbaren. Kerner[129]) nannte sie eine Metamorphose und er, der sonst so ritterschaftsfreundlich war, erklärte: „. . . . so viel ist aber gewiß, daß zum wenigsten die höheren Reichsstände diese neuen Grundsätze des Reichshofrates nicht so leicht anerkennen und sich aller Jurisdiktion über die auf ihrem Gebiet sich aufhaltenden, ritterschaftlichen Offizianten und Bedienten begeben werden. Sie werden vielmehr bei den alten Grundsätzen stehen bleiben und der Ritterschaft nur in Sachen, die ihr Amt betreffen, die Gerichtsbarkeit über dergleichen auf ihrem Grund und Boden befindliche, ritterschaftliche Offizianten einräumen, sich aber keineswegs in ihrer Zivil- und noch weniger Kriminaljurisdiktion über dieselben beschränken lassen."

Auch J. J. Moser[130]) erwähnte das Reskript und vertrat den Standpunkt, daß der Kaiser in seinen Entscheidungen inkonsequent gewesen sei und dadurch selbst die Streitigkeiten vertieft und verschlimmert habe.

Prüft man den politischen Hintergrund dieser kaiserlichen Entscheidung, so ist zweierlei bemerkenswert. Der siebenjährige Krieg war damals, im Jahre 1761 in einem für den Kaiser Franz I. bzw. für Maria Theresia günstigen Stadium. Trotz des preußischen Sieges bei Torgau am 3. November 1760 und des Ausfalls von Frankreich, setzte Oesterreich zu Beginn des Kriegsjahres 1761 die größten Hoffnungen auf eine militärische und wirtschaftliche Erschöpfung Preußens. Daß diese Hoffnungen berechtigt waren, zeigte der für die Preußen unglückliche Verlauf des Jahres 1761.

Angesichts der außenpolitischen Lage glaubte also der Kaiser, im Innern freie Hand zu haben und wurde darin umsoweniger gehindert, als das reichsstädtische Kollegium ihm keinen Widerstand mehr leistete.

Die Stadt überwand den Schlag nur schwer. Sie gab aber ihre Sache nicht verloren und schrieb am 19. Mai ihrem Wiener

[129]) Kerner III S. 234, 236.
[130]) J. J. Mosers Neueste Geschichte . . . II S. 552.

Agenten, von Fabrice: „Wir werden ungeachtet des erschlichenen Reskripts unsere exceptiones dagegen vorbringen". Diese Einwendungen wurden rasch abgewiesen und durch ein erneutes Reskript der Stadt befohlen, dem kaiserlichen Erlaß vom 16. April 1761 gehorsamst Folge zu leisten[131]).

Der Magistrat gab sich auch jetzt nicht geschlagen. Eilig wurden Rundschreiben und Bekanntmachungen an die bedeutendsten Reichsstädte durchgegeben. Heilbronn stellte sich hin als den Verteidiger und Anwalt reichsstädtischer Rechte und Freiheiten gegen die Ausschreitungen der Reichsritter und forderte gemeinsames Vorgehen im gemeinsamen Interesse.

Der Erfolg war gering. Angesichts der eindeutig für die Ritter sprechenden Urteile der letzten Jahre gaben die meisten Städte nur nichtssagende Erklärungen ab oder enthielten sich überhaupt einer Antwort. Allein Friedberg, das sich ebenfalls über die Ritterschaft beschwerte, redete eine scharfe Sprache gegen die reichsunmittelbaren Ritter und versprach, Heilbronn mit allen Mitteln zu unterstützen. Zwei Städte, die beide mit den Reichsrittern die Klinge schon gekreuzt hatten, hielten einander die Treue, als letzte Ueberbleibsel reichsstädtischer Kraft und Einigkeit. Die übrigen zogen sich zurück, weil sie angeblich mit der Ritterschaft gut auskamen; sie ließen deutlich merken, daß sie mit der ganzen Angelegenheit nichts mehr zu schaffen haben wollten.

Dieses Auseinanderbröckeln der früheren, mächtigen Geschlossenheit und Stärke reichsstädtischen Zusammengehörigkeitsgefühles stand im krassen Gegensatz zu der sich im 18. Jahrhundert noch steigernden, unbedingten Kampfgemeinschaft der Ritter. Der reichsritterliche Genossenschaftsgeist nahm sich der Auseinandersetzungen seiner Offizianten und Bedienten gegen Dritte genau so leidenschaftlich an, wie er sich um die Streitigkeiten seiner Mitglieder kümmerte. Und all die Prozesse der Ritter und Offizianten wurden immer von den Kantonen bezahlt.

Der Corpsgeist der Reichsritter und die kaiserliche Gunst waren stets die Grundlage aller ritterschaftlichen Erfolge gewesen.

Dieses Wissen um die geschlossen hinter ihnen stehende Macht hat sowohl die Ritter selbst, wie auch ihre Offizianten, zu manchen raschen Worten und Tätlichkeiten gegen die Reichsstadt Heilbronn verleitet und wurde durch die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts eintreffenden kaiserlichen Erlasse ungemein gestärkt. Als typische Erscheinung der Folgen dieser immer wieder genährten, reichsritterlichen Anmaßung und Ueberempfindlichkeit braucht nur der Vorfall des Einsperrens eines uniformierten, ritterschaftlichen Bedienten herausgehoben werden.

[131]) H. A.: RR. — Reichshofratsakten Kraichgau — VII fasc. b 11—30.

Nachdem der Reichshofrat die Beschwerden gegen das Reskript vom 16. April 1761 zurückgewiesen hatte, machte der Magistrat große Anstrengungen, Revision einzulegen, mit der Behauptung, der Gegner habe den wahren Sachverhalt teils verdreht, teils unterdrückt. Die gedruckte, große Verteidigungsschrift aus dem Prozeß gegen den Kanton Odenwald wurde wiederum nach Wien geschickt mit einer Unzahl neuer Schriften und Akten. In endlosen Darstellungen von langatmiger Weitläufigkeit zeigte man von neuem auf die Entwicklungsgeschichte des Verhältnisses der Ritterschaft zur Stadt hin. Alle kleinen Zwischenfälle wurden aufgezählt und inständig wurde um gnädigste Hilfe gebeten, mit dem Verweis auf die „aller-gerechtesten Urteile von 1747 und 48". Herr von Fabrice in Wien bekam Erlaubnis und Vollmacht, sich, wenn nötig, noch einige Anwälte zu besorgen. Der Magistrat versprach, ihn samt seinen Anwälten in allen Dingen schadlos zu halten, bei Verpfändung von Hab und Gut der Stadt.

Die ganze Lage des Prozesses und hauptsächlich der politische Hintergrund wurde klar und treffend dargelegt in einem Brief des Herrn von Fabrice. Er teilte mit, daß wenig Hoffnung für einen günstigen Ausgang bestehe, man betrachte nämlich in Wien den Kampf Heilbronns nicht als einen Kampf gegen die Reichsritter, sondern gegen den Kaiser[132]).

Am 17. März 1762 wurde das Revisionsgesuch abgewiesen, da die Frist zur Beibringung einer Beschwerde ohne Entschuldigung oder Anzeige eines Hinderungsgrundes überschritten sei. Ein nachträglich vorgebrachter Hinderungsgrund wurde abgelehnt.

Trotz alledem ließen die Heilbronner den Mut nicht sinken. Mit einem gehörigen Schuß schwäbischer Dickköpfigkeit schrieb der Magistrat am 10. Juli 1762 an Herrn von Fabrice: „Nachdem nun unser Revisionsgesuch ohne Hoffnung verloren sein soll und wir gleichwohl alles versuchen wollen, ehe wir zu denen uns übrigbleibenden Hilfsmitteln schreiten, entweder dem Ritterort Kraichgau das hospitium in hiesiger Stadt aufzukünden, oder gar zu dem bedenklichen recursum ad comitia zu greifen, so werden wir ohne Verzug das remedium restitutionis integrum contra Rescriptum paritorium et ulteriores paritorias principaliter deducendas in die Hand nehmen. An erforderlichen neuen Urkunden fehlt es uns nicht"[133]).

Es wurde um die Wiederaufnahme des Verfahrens nachgesucht. In der Restitutionsschrift berief sich Heilbronn nochmals auf die Entscheidungen von 1747 und 48. Die Ritter und ihre Offizianten seien besonders nach den Verfügungen von 1757, 60 und 61 immer unerträglicher, hochfahrend und schroff gegen die Stadt aufgetreten und beleidigten Amt und Ehre der Obrigkeit. Es

[132]) H. A.: RR. — Reichshofratsakten Kraichgau — VII fasc. b 11—30.
[133]) H. A.: RR. — Reichshofratsakten Kraichgau — VII fasc. 9 (50—80).

widerspreche den Reichsgesetzen, der Kammergerichtsordnung und der gesamten Gerichtsverfassung des Reiches, daß Personen mittelbaren Standes der Gerichtsbarkeit des Ortes entzogen werden, in dem sie wohnen und Schutz und Schirm genießen. Unbedingt notwendig sei es, daß die täglichen Rechtsgeschäfte, die zwischen Bürgern und ritterschaftlichen Offizianten geschlossen werden, einen Richter in der Nähe haben. Das Wohl der Stadt leide darunter, wenn Bürger bei Klagen gegen reichsritterliche Bediente, die in den Gesetzen so „hochbegünstigte Wohltat der ersten Instanz" verlieren würden. Die Heilbronner wären in den meisten Fällen ohne Rechtshilfe, da nur sehr wenige wegen kleiner Ansprüche die Kosten eines reichsgerichtlichen Verfahrens auf sich nehmen könnten. Dadurch würden aber diese Offizianten auch wegen ihrer Delikte unbestraft bleiben und zu neuen Untaten geradezu aufgefordert werden. Die Folgen dieser Verhältnisse würden dann sein, daß der Unrecht leidende Bürger überhaupt nicht mehr das Gericht anrufen, sondern zur Selbsthilfe greifen würde. „Wenn diese neuen Anschauungen gelten sollten, so müßte fürwahr eine Obrigkeit ihr Amt niederlegen; wir verlangen keine andere Gewalt, als welche uns die Gesetze geben, wie wir auch von unseren Einwohnern fordern, keine andere Freiheit zu begehren, als welche ihnen die Gesetze verstatten und der gemeinen Wohlfahrt angemessen sind. Daher bitten wir um ein gerechtes Restitutionsurthel"[134]).

Der schon seit Jahrzehnten zwischen Reichsstadt und Reichsrittern geführte Papierkrieg nahm immer größere Ausmaße an. Die Gegner verbissen sich geradezu ineinander.

Die Restitution wurde zugelassen, fand aber keine Entscheidung mehr. Die letzte Bemerkung über das noch anhängige Verfahren stammt aus dem Jahre 1787. Später findet es keine Erwähnung mehr. (Das Datum der Zulassung der Restitution ist nicht ersichtlich aus den Akten.)

Jahrelang noch folgte Schrift auf Gegenschrift. Trotz all der angeführten Gutachten und rechtlichen Bedenken und der Stellungnahme der Gelehrten Zeitungen, die alle für Heilbronn eintraten, fiel keine rechtliche Entscheidung. Der Kaiser hielt sich zurück. Heilbronn hatte sich mit den jüngsten Urteilen nicht abgefunden, sondern hartnäckig und entschlossen weiter gefochten. Es mußte ein Ausweg geschaffen werden.

So befahl am 4. November 1776 eine kaiserliche Resolution, daß die Parteien sich unter Führung der Reichshofräte Graf von Grävenitz und von Weißkirch als Kommissaren vergleichen sollten[135]).

[134]) H. A.: RR. — Jurisdikt. über ritt. Offiz. Generalia — V fasc. 2 c.
[135]) H. A.: RR. — Reichshofratsakten Kraichgau — VII fasc. 13.

Kaiser Joseph II. wich also von den Entscheidungen seines Vaters ab und suchte in einem Kompromiß den Parteien gerecht zu werden.

Da Bevollmächtigte zu den Vergleichsverhandlungen gestellt werden mußten, zeigte sich schon bei dieser Gelegenheit, daß von beiden Seiten alles verzögert und hinausgeschoben wurde. Heilbronn war wegen des Vergleichsbefehls derart niedergeschlagen, daß es seinem Wiener Agenten schrieb, angesichts der für diesen unglückseligen Prozeß schon aufgewandten schweren Geldsumme sei es unverantwortlich, der Stadtkasse noch die Absendung von Gesandten zu diesem Geschäft zuzumuten.

In Wien begann nun ein Kuhhandel im wahrsten Sinne des Wortes. Entweder waren die Unterhändler ohne Vollmacht oder war die Vollmacht nicht gültig; dann wieder waren nur Unterhändler der einen Partei erschienen, während die andern ihr Fernbleiben mit hohlen Worten entschuldigten. Waren aber beide Parteien erschienen und alles Formelle in Ordnung, so konnte Graf von Grävenitz nicht kommen, weil er entweder krank oder auf Reisen nach Mecklenburg und Siebenbürgen war. Zu all dem kamen noch die Gerichtsferien. Daher war es möglich, daß nach Verlauf von 5 Jahren die Kommission ihre erste Sitzung im Jahre 1781 hielt. Dieser „Erfolg" war aber dem Kaiser zuzuschreiben, der sehr um seine Reichsritter besorgt war, wenn er dies auch nicht mehr in einer offenen Entscheidung zeigte. In einem Schreiben des an die Stelle von Fabrice's getretenen Agenten Merk heißt es nämlich, von seiten des geheimen Reichsministeriums werde ein Druck ausgeübt, um die Verhandlungen zu beschleunigen; denn es liege dem Kaiser selbst daran, der Ritterschaft Kosten zu ersparen durch Abkürzung des Aufenthalts ihrer Bevollmächtigten in Wien[136]).

Die Verhandlungen führten zu keinem Ergebnis, da keine der Parteien Zugeständnisse machte. Die Ritter wollten ihre günstige Prozeßlage nicht preisgeben und verlangten als Verhandlungsgrundlage ein eigenes Haus und völlige Befreiung ihrer Offizianten von städtischer Gerichtsbarkeit. Als Köder bot der Kanton außer der jährlichen Zahlung von 30 Gulden noch weitere 50 Gulden an. Einen Vergleich über die Gerichtsbarkeit lehnte er schlechterdings ab mit der Begründung, das sei kaiserliches Recht, an dem nichts gestrichen werden könne.

Mehrmals sprach Graf von Grävenitz der Stadt zu, auf dieses Angebot einzugehen. Heilbronn wies es zurück. Hierauf entgegnete von Grävenitz, es bleibe nichts anderes übrig, als daß die Reichsritter aus Heilbronn abzögen. So zerschlugen sich im Jahre 1782 die vom Kaiser befohlenen Vergleichsverhandlungen.

[136]) H. A.: RR. — Reichshofratsakten Kraichgau — VII fasc. 13.

Der Kanton teilte nun der Stadt mit, er sei trotz seiner gewonnenen Prozesse zum Abzug entschlossen und werde Mannheim oder Heidelberg als künftigen Sitz ausersehen. Jetzt lenkte Heilbronn ein. Der Verlust der früheren Einnahmen durch den Auszug des Kantons Odenwald durfte nicht verdoppelt werden; wofür hatte denn sonst die Stadt jahrzehntelang unter den größten Kosten diese unzähligen Streitigkeiten durchgekämpft, wenn die Ritter mit ihrem Geld auszogen.

Die Ritterschaft selbst wollte auch nicht gerne auf die Vorteile des Aufenthalts in der Reichsstadt verzichten. Da sie zudem um die schlechten Erfahrungen wußte, die der Kanton Odenwald in dem kleinen Kochendorf gemacht hatte, war ihre Drohung mit dem Abzug wahrscheinlich nur ein Manöver, um die Stadt gefügig zu machen. Im Grunde genommen waren also beide aufeinander angewiesen. Die Ritter hielten sich bei all ihren Konventen, Rittertagen und anderen gesellschaftlichen Veranstaltungen lieber in der schönen Reichsstadt auf und genossen deren Vorzüge. Heilbronn wiederum wollte nicht gerne den materiellen Nutzen missen, den die Ritter brachten.

Die Parteien setzten sich daher wieder an den Verhandlungstisch. Bemerkenswert ist es, daß die Reichsritter bei diesen privaten Verhandlungen nicht mehr die unnahbare Haltung zeigten, wie in den vorausgegangenen Sitzungen unter Führung des Reichshofrates. Die Gründe lagen klar. Da der Kaiser mit seiner Aufforderung zur vertraglichen Regelung deutlich gezeigt hatte, weder auf der Entscheidung von 1761 beharren zu wollen, noch eine neue Verfügung zu treffen, war hier für die Ritterschaft nichts mehr zu hoffen. Weil der Kanton aber in der Stadt zu bleiben wünschte, mußte die Frage unter den Parteien gelöst werden.

Der Kanton Kraichgau verlangte anfangs noch eine konkurrierende Gerichtsbarkeit in Strafsachen und in den nicht ihr Amt betreffenden Angelegenheiten seiner Offizianten. Die Stadt war aber fest entschlossen, ihre Rechte zu wahren und war lediglich zu formellen Zugeständnissen bereit. So kam am 26. März 1784 folgender Vergleich zustande.

1. Dem Kanton steht die Gerichtsbarkeit in dienstlichen Angelegenheiten seiner Offizianten zu.
2. Wenn es bei einem derartigen Fall nötig sein sollte, in Heilbronn zur Gefangennahme zu schreiten, leistet die Stadt militärische Hilfe.
3. In allen außerdienstlichen Angelegenheiten (in rebus communis) der Offizianten, die in Heilbronn ihren Aufenthalt haben, bleibt die Territorialgerichtsbarkeit der Stadt unangetastet. Dabei ist unerheblich, ob die Offizianten Bürger der Stadt sind oder nicht.

4. Den Offizianten wird formelle Erleichterung gewährt. mit Ausnahme von Klagen. die schnell erledigt werden müssen. Die eingelaufene Klage wird dem beklagten. ritterschaftlichen Offizianten vom Richter vor Abfassung der gerichtlichen Vorladung zugeschickt und ihm bei gewöhnlichen Streitfällen (in Causis processus ordinarii) eine Bedenkzeit von 4 Wochen gewährt. um die Sache in Güte beizulegen. In dringenden Fällen beträgt die Bedenkzeit 14 Tage. Bei erfolglosem Ablauf dieser Zeit wird die Frist in den folgenden Terminen abgezogen.
5. Die gerichtliche Vorladung geschieht nicht mündlich durch den Gerichtsdiener. sondern mittels eines verschlossenen Schreibens.
6. In leichteren Strafsachen. welche nur Geldstrafen nach sich ziehen. wird ein ritterschaftlicher Offiziant. so gut es geht. vom persönlichen Erscheinen befreit.
7. Wenn eine Gegenüberstellung oder persönliche Anwesenheit zur Erkennung von Urkunden. zur Eidesleistung und Zeugenverhör erforderlich ist. so werden die Gerichtssitzungen nicht auf dem Rathaus vorgenommen. sondern in einem vom Richter bestimmten Privathaus.
8. Bei peinlichen Malefizfällen wird. wenn möglich. das Kantonsdirektorium benachrichtigt. bevor eine Inhaftierung vorgenommen wird. Verliert der Täter durch sein Verbrechen den Heilbronner Schutz. so wird er von seinem Kanton entlassen.
9. Bei Strafvollstreckung oder Inhaftierung eines uniformierten Bedienten wird der ritterschaftliche Konsulent zuvor benachrichtigt. um dem Betreffenden die Uniform auszuziehen.
10. Bei Geldstrafen verpflichtet sich der Kanton. den Betrag vom Verdienst des Offizianten abzuziehen. falls dieser nicht bezahlen kann.
11. Diejenigen ritterschaftlichen Offizianten. die nicht Heilbronner Bürger sind. werden vom Abzugsgeld befreit. Was sie aber von Bürgern der Stadt durch Erbschaft. Testament. Vermächtnisse und Schenkungen unter Lebenden oder von Todeswegen erhalten. wird mit 10% Nachsteuer belegt[137]).

Aus einer großen Zahl von Klauseln und Bedingungen waren dies die wichtigsten Punkte.

Für die Obsignation. die so oft der Zankapfel unter den Gegnern war. wurde eine besondere Regelung getroffen.

Ritterschaftliche Akten werden unter Verwahrung des Kantons verbracht oder wenn das nicht sofort möglich ist. werden die betreffenden Schränke mit dem Kantonssiegel versehen. Wenn

[137]) H. A.: RR. — Reichshofratsakten Kraichgau — VII fasc. 13.

Privatsachen des Verstorbenen mit ritterschaftlichem Gut vermischt sind, steht die Versiegelung dem Kanton allein zu. Alles aber, was nach Aussage der Hausgenossen als des Verstorbenen unstreitiges Privateigentum betrachtet wird, erhält das städtische Siegel. Koobsignation wird in diesem Fall nicht gestattet und bereits angelegte, ritterschaftliche Siegel werden abgenommen. Bei Sterbefällen, welche nach städtischem Gesetz keine Obsignation, Inventur und Teilung nach sich ziehen, steht dem Kanton jegliches Handeln frei (z. B. wenn ein ritterschaftlicher Offiziant eine Witwe mit Kindern aus einer Ehe hinterläßt)[138]).

Nach langwierigen Verhandlungen fand auch die Frage eines Ritterhauses ihre Lösung. Die Stadt verpflichtete sich, der Ritterschaft ein Haus zu bauen und auf 100 Jahre zu vermieten. Die Ritter zahlten jährlich von den 14 250 Gulden Gesamtkosten des Baues 3%, also 427 Gulden Zins[139]).

Der Vertrag, der als bedeutendes Ereignis gefeiert wurde, war seitens der Ritter unterzeichnet vom Direktor des Kantons Kraichgau, von Helmstädt, den Ritterräten von Massenbach, von Göler, von Degenfeld, August von Gemmingen, Heinrich von Gemmingen und von Racknitz. Für Heilbronn unterzeichneten Amtsbürgermeister von Roßkampf, Bürgermeister von Wacks und Syndikus Becht. Statt kaiserlicher Bestätigung, welche Heilbronn für den Vergleich verlangte, versprach der Kanton die feierliche Anerkennung des Vertrages durch ein Plenarkonvent. Dabei ließ man es bewenden.

Dieser Vergleich vom Jahre 1784 bildete den Abschluß der Streitigkeiten zwischen den Reichsrittern des Kantons Kraichgau und der Reichsstadt Heilbronn. Es ist unverkennbar, wie sehr die Stadt bei der Regelung der Frage der Gerichtsbarkeit nachgegeben und dem Kanton erhebliche Zugeständnisse gemacht hat. In vielen Schreiben an die Reichsstädte Ueberlingen, Friedberg und Lindau, z. B. in den neunziger Jahren des 18. Jahrhunderts, sprach die Stadt immer sehr stolz davon, daß sie nunmehr durch Vertrag ihre Territorialgerichtsbarkeit völlig gewahrt habe und den Reichsrittern lediglich kleine formale Erleichterungen gewährt habe. Der Magistrat wollte eben vor seinen reichsstädtischen Kollegen nicht zugeben, was für bedeutende Zugeständnisse allein schon in der Klausel der gütlichen Beilegung von Streitigkeiten innerhalb einer bestimmten Frist, in der Regelung der Obsignation und der Bestimmung über die Behandlung leichter Straffälle, enthalten waren.

[138]) H. A.: RR. — Jurisdikt. über ritt. Offiz. Generalia — V fasc. 2 c.

[139]) Näheres über die Entstehung des Kraichgau-Archives, das bis heute erhalten ist, findet man in den Heilbronner Heimatblättern Nr. 27 vom 1. Juli 1939.

Diese Sonderbehandlung adeliger Angelegenheiten war der Stadt in Wirklichkeit schwer gefallen und galt durchaus nicht als lediglich „formelle Modifikation". Sie stand auch in offenem Widerspruch zu dem sonst an den Tag gelegten reichsstädtisch-demokratischen Rechtsempfinden, das stets unbedingte Gleichheit in der Behandlung adeliger Offizianten und Heilbronner Bürger vor Gericht gefordert hatte.

Ein Ratsprotokoll gab offen zu: „Es bleibt immer eine unverkennbare Wahrheit, daß der Aufenthalt der kraichgauischen Kanzley in der Stadt Heilbronn dem bürgerlichen Gewerbe nützlich ist, gerade deshalb hat man in der Jurisdiktionsmaterie sehr viel nachgegeben"[140]).

Auch das gemäßigte Auftreten der Ritter hatte seine Gründe und war, abgesehen von dem schon Angeführten, nicht unabhängig von einem großen Skandal der Reichsritter, der damals viel Staub aufwirbelte.

Während noch Heilbronn in Wien mit dem Kanton Kraichgau auf kaiserliche Anordnung zu verhandeln suchte, wurde die Stadt 1779 vom Kanton Odenwald ersucht, den odenwaldischen Syndikus David Jäger zu verhaften, wenn er städtischen Boden betrete. Jäger wurde wegen angeblicher Fälschungen größten Ausmaßes verfolgt und war aus Kochendorf geflohen. Zu seiner Verteidigung und Ehrenrettung gab er eine umfangreiche Druckschrift heraus, mit dem Titel: Unterricht an das Publikum. Die Schrift war eine einzige Anklage gegen die Reichsritterschaft[141]).

Der Ritterhauptmann des Kantons Odenwald, Freiherr von Rüdt, in seinen Plänen der damaligen Zeit vorauseilend, hatte in Sennfeld Kr. Mosbach (Baden) ein Eisenwerk gebaut. Von dem holländischen Hause Hesshuysen in Amsterdam wurden hohe Beträge entlehnt und in dieses Geschäft gesteckt. Nach einem mit den Holländern geschlossenen Vertrage sollte von Rüdt 12 Jahre lang jährlich 12 000 Zentner Eisen liefern für 108 000 Gulden. Die Holländer bezahlten 300 000 Gulden zu 5% Zins als Vorschuß. Der Kanton hatte aber langsam durch gewisse, persönliche Machenschaften unter den Mitgliedern das Vertrauen zu dem Unternehmen verloren und zog sich von dem Geschäft zurück. Ritterhauptmann von Rüdt schloß daraufhin auf eigene Faust den Vertrag, führte den Betrieb ohne Wissen der Holländer als eigenen weiter und täuschte sie durch Benützung der Stempel und Zeichen des Kantons.

Nach den Angaben Jägers wäre das Unternehmen gelungen, und ohne dem Kanton Schaden zu bringen, hätte in einigen Jahren die Schuld an die Hesshuysen in Amsterdam beglichen werden können. Die Aktion wurde aber verraten und dem

[140]) Heilbr. Heimatbl. Nr. 27, 27. Juli 1939, S. 2.
[141]) Exemplare dieser Schrift sind im Heilbronner Archiv noch erhalten.

Syndikus Jäger, welcher in das Geschäft eingeweiht war, als Hauptschuldigen zugeschoben.

In seinem „Unterricht an das Publikum" deckte nun Jäger die ganze Angelegenheit auf, samt einer Vielzahl von zerrütteten Verhältnissen der inneren Verwaltung des Kantons Odenwald. In rücksichtslosen Intrigen kämpften anscheinend die Familien von Gemmingen und von Rüdt miteinander um die Ritterhauptmannstelle. Bestechungen auf jedem Gebiet und auf jede Art und Weise waren an der Tagesordnung. Jäger spricht in seiner Schrift von rund 240 000 Gulden, die allein während seiner Zeit beim Kanton Odenwald für Bestechung ausgegeben worden waren, besonders anläßlich der großen Prozesse mit Heilbronn. Jäger schließt sein Werk mit dem Hinweis, wenn der Kaiser nicht persönlich in die Reichsritterschaft eingreife und den Kanton Odenwald zu einem gesunden Organismus umgestalte, werde es um diese morsche Einrichtung in Bälde schlecht bestellt sein.

Zieht man die Umstände in Rechnung, welche David Jäger zur Verfassung der Schrift führten, so blieb immerhin ein anschauliches Bild übrig, das verdorbene und haltlose Zustände im Ritterkanton Odenwald der Oeffentlichkeit preisgab.

Heilbronn verhandelte zu dieser Zeit gerade mit dem Kanton Kraichgau, sein Prozeß gegen diesen Kanton stand in der Restitutionsinstanz und gegen Odenwald war ein Revisionsverfahren beim Reichshofrat anhängig. Von seiten der Stadt betrachtete man natürlich diesen Fall als äußerst willkommene Unterstützung der eigenen Interessen; daher wurden der Verteidigungsschrift Jägers alle Türen und Tore geöffnet, um sie einer breiten Oeffentlichkeit zugänglich zu machen.

An der Stärke der Reaktion der 3 Ritterkreise war zu erkennen, wie Jägers Veröffentlichungen gewirkt hatten. Die ritterschaftliche politische Stellung war empfindlich erschüttert worden, was sich ohne Zweifel auch auf die noch schwebenden Prozesse von Kraichgau und Odenwald gegen Heilbronn und auf die Vergleichsverhandlungen zwischen Heilbronn und Kraichgau ausgewirkt hatte.

Um ein weiteres Umsichgreifen des Falles Jäger zu verhindern, sah sich Kaiser Joseph II. gezwungen, einzuschreiten. Am 17. Februar 1779 erließ er an sämtliche Buchhändler und insbesondere an diejenigen Frankfurts, wo gerade Messe abgehalten wurde, den Befehl, alle Druckschriften Jägers durch den Scharfrichter verbrennen zu lassen. Der kaiserliche Befehl sprach dabei von ungerechtfertigten, schweren Belastungen der Ritterschaft. Wie sehr der Kaiser sich dieser Sache angenommen hatte, zeigte die Tatsache, daß er im Falle einer Festnahme Jägers Einschickung der Akten verlangte, um persönlich die Strafe zu erkennen.

Am 17. März 1779 wurden auf dem Heilbronner Marktplatz in einem feierlichen Akt Jägersche Druckschriften durch den Scharfrichter verbrannt und die Asche in den Neckar geworfen[112]). (Wie Heilbronn den kaiserlichen Befehl ausgeführt hat, beleuchtet die Tatsache, daß heute noch im Archiv mehrere Exemplare dieser Verteidigungsschrift vorhanden sind.)

Im Deutschen Kaiser also hatte die Reichsritterschaft wiederum ihren stärksten Rückhalt gefunden. Die Ansicht der gesamten einschlägigen Literatur, die Kaiser seien stets das Bollwerk gewesen, in dessen Schutz die Reichsritter ihre Körperschaft bis zum Zusammenbruch des Reiches erhalten konnten, wird immer wieder bestätigt.

Allgemeines.

Es ist festzuhalten, daß die Kaiser grundsätzlich der Reichsritterschaft Unterstützung angedeihen ließen, und ihre Haltung erst änderten, wenn sie auf harten Widerstand, insbesondere seitens des reichsstädtischen Kollegiums stießen. Die Reichsritter bedeuteten für die deutschen Kaiser ein notwendiges Gegengewicht gegen die Reichsstände. Und angesichts ihrer engbegrenzten Macht im Reich suchten sie die reichsritterliche Stellung im kaiserlichen Interesse gegen ihre Gegner auszuspielen. Die Ritterschaft ihrerseits war schon seit ihrer jüngsten Entstehungsgeschichte mit dem Kaiser verbunden und hielt unbeirrbar zu ihm. Die Leistung der Charitativsubsidien und die Tatsache, daß viele Reichsritter Mitglieder des kaiserlichen Hofgerichts und Offiziere in des Kaisers Armee waren, festigten das beiderseitige Verhältnis in selbstverständlicher Tradition. In ihren Auseinandersetzungen mit Heilbronn, die von beiden Seiten als eine reine Machtfrage angesehen wurden, stützten sich die Reichsritter vom Kanton Kraichgau und Odenwald stets auf den Kaiser und riefen ihn dadurch auf den Plan, indem sie sich auf kaiserliche Privilegien beriefen. So stand auch im Hintergrund des Kampfes um die Gerichtsbarkeit über ritterschaftliche Offizianten zwischen reichsunmittelbarer Ritterschaft und Reichsstadt stets die Frage, wie weit bekennt sich der Kaiser gegenüber den Reichsständen zu seinen Privilegien und wie stark ist er, um sich durchzusetzen. Und jeder Prozeß der Ritter um ihre Sonderstellung war zugleich ein Einsatz für den Kaiser, der ihm insofern zugute kam, als jeder gewonnene Rechtsstreit der Ritter in dieser Frage ein Beitrag dafür war, den alleinigen Einfluß des Kaisers auf die Reichsritterschaft sicher zu stellen.

Diese Anschauung wird klar unterstrichen durch den bereits

[112]) H. A.: RR. — Jurisdikt. über ritt. Offiz. in causis officii auf Requisition der Ritterorte — IX fasc. 3.

angeführten Brief des Agenten von Fabrice 1762 aus Wien, in welchem geschildert wird, daß die Sache für Heilbronn schlecht stehe, da man in Wien den Prozeß der Stadt gegen die Ritterschaft als einen Kampf gegen den Kaiser betrachte. Wer allerdings unter diesem „man" in Wien zu verstehen war, darüber erklärte sich von Fabrice nicht. Ob dies nun eine offene, private Ansicht von Reichshofräten selbst war, oder in Kreisen der sogenannten Gebildeten der Stadt Wien vertreten wurde, mindert nichts an seiner Bedeutung, im Gegenteil.

Nach alledem war also das jeweilige Auftreten der Kaiser in den geschilderten, reichsritterlichen Prozessen geradezu ein Gradmesser ihrer Stärke und Handlungsfreiheit in der inneren Politik.

Betrachtet man noch einmal kurz sämtliche angeführten kaiserlichen Entscheidungen, so muß man feststellen, daß sie mit Ausnahme derjenigen von 1747 und 48 für die Ritter eintraten. Dabei sind aber die für den Kanton Odenwald bestimmten Reskripte von 1747 und 48 mild zu nennen und nur Kraichgau erhielt im Jahre 1748 einen ernsten, scharfen Verweis. Streng genommen war dies in der ganzen Prozeßgeschichte des Kantons Kraichgau und Odenwald und der Reichsstadt Heilbronn der einzige Fall, in welchem die Reichsritter das kaiserliche Wohlwollen vermißten. Die Ursache hierfür lag in dem tatkräftigen Einwirken des reichsstädtischen Kollegiums, das schon einmal im Jahre 1670 einen Erfolg zu verzeichnen hatte. Die Entscheidungen von 1747 und 48 standen ja in offenem Gegensatz zu denen von 1757 und 61, obwohl sämtliche von demselben Kaiser, Franz I., ausgingen. Ein Unterschied bestand nur im Auftreten des Reichsstädte-Kollegiums. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts war nämlich im Gegensatz zu der deutlichen Aufwärtsentwicklung in der Reichsritterschaft der angeführten Kantone, bei den Reichsstädten ein Nachlassen und Schwinden ihrer politischen Verbundenheit und Stellung bemerkbar. Heilbronn mußte in dieser Zeit seine Rundschreiben und Hilferufe an die Reichsstädte zwei- und dreimal wiederholen, mit sichtlichem Mißerfolg. Der Heilbronner Rat war sich dieser Entwicklung bewußt und zeigte im Jahre 1762 in einem Schreiben an seinen Wiener Agenten, daß vom Reichsstädte-Kollegium nicht viel zu erwarten sei: „. . . wir gleichwohl alles versuchen wollen, ehe wir zu denen uns übrig bleibenden Hilfsmitteln schreiten, entweder dem Ritterort Kraichgau das hospitium in hiesiger Stadt aufzukünden oder gar zu dem bedenklichen recursum ad comitia zu greifen". Der Rat erwähnte hier an letzter Stelle das Reichsstädte-Kollegium und hielt seine Hilfe für eine bedenkliche Sache.

Nur bei einer solchen Lage war das Urteil des Reichshofrates vom 16. April 1761 möglich gewesen, das so sehr in die reichsständischen Rechte eingriff.

Nachdem Franz I. Revision und Restitution immer wieder hinausgeschoben hatte, wollte auch Joseph II. keine Entscheidung mehr fällen. Aber selbst in den von ihm befohlenen Vergleichsverhandlungen zeigte sich noch die ritterschaftsfreundliche Haltung des Kaisers, als Graf von Grävenitz der Stadt dringend zusprach, die damals für sie ungünstigen Vergleichsbedingungen anzunehmen. Der Ritterschaft gegenüber fiel kein Wort, ob sie nicht ihre Wünsche ermäßigen wollte.

Nach dem Scheitern der Verhandlungen konnte auf eine kaiserliche Entscheidung oder Verfügung, nach Lage der Verhältnisse, vorläufig nicht mehr gehofft werden, daher blieb eine Regelung nur noch den Parteien selbst vorbehalten. Der Vergleich von 1784 war also nur eine zwingende Folge der Erschöpfung der beiderseitigen Hilfsmittel: denn das Reichsoberhaupt hatte auf eine weitere Einmischung verzichtet und auch die Unterstützung durch das Städte-Kollegium war ausgefallen.

Nach 1784 gab es keine Streitigkeiten mehr. Die großen Prozesse der Stadt, die gegen den Kanton Odenwald seit 1762 in der Revisionsinstanz und gegen den Kanton Kraichgau im Restitutionsverfahren standen, wurden vom Reichshofrat juristisch nicht mehr entschieden; sie hatten aber ihre tatsächliche Lösung in einer Art Selbsthilfe gefunden, einerseits durch den Abzug Odenwalds, andererseits durch den Vergleich mit Kraichgau.

Als die Gegnerschaft zwischen Heilbronn und den Reichsrittern durch den Vergleich begraben worden war, nahmen viele Reichsstädte wieder engere Fühlung mit der Stadt und tauschten in lebhaftem Schriftverkehr ihre gegenseitigen Erfahrungen mit den Reichsrittern aus. Heilbronn wurde gleichermaßen Rechtsberatungsstelle in reichsritterlichen Angelegenheiten.

Noch einmal vor Ende des 18. Jahrhunderts wurde das Verhältnis des Kaisers zur Reichsritterschaft herausgehoben, als Franz II. am 16. Juli 1793 den 5 Kantonen des schwäbischen Ritterkreises ein Ordenszeichen verlieh. Der Orden zeigte ein Malteserkreuz, den mit der kaiserlichen Hauskrone gekrönten, doppelten Reichsadler und Ritter St. Georg mit dem Drachen. Diese Vereinigung der kaiserlichen und reichsritterlichen Zeichen stellte nochmals eine symbolische Verbindung von Kaiser und Reichsritterschaft dar[143]).

So nahm das 18. Jahrhundert einen ruhigen Ausgang. Als am 9. September 1802 470 Mann herzoglich-württembergische Truppen in Heilbronn einrückten, war das Ende der freien Reichsstadt gekommen. Schon 3 Jahre darauf, im Zuge der Auflösung der gesamten Reichsritterschaft, wurden auf Befehl des Kurfürsten Friedrich am 28. November 1805 das Archiv des Kantons Kraich-

[143]) H. A.: RR. — Historie II.

gau in Heilbronn und die ritterschaftlichen Besitzungen des Kantons Odenwald in Kochendorf von württembergischem Militär besetzt[144]).

Dieser Zusammenbruch der geistlichen Stände, der freien Reichsstädte und der Reichsritterschaft, als der letzten Stützen kaiserlicher Macht, war zugleich das Ende des heiligen römischen Reiches deutscher Nation, das durch die Niederlegung der deutschen Kaiserkrone durch Franz II. nur bestätigt wurde.

[144]) Heilbronner Chronik I. Teil 1926, S. 335, 340.

Literatur-Nachweis.

Gg. v. Below: Prozeß der Städte gegen die Ritterschaft von Jülich, Z. Berg. Gesch. Vereins 1907.

Joh. Kasp. Bundschuh: Versuch einer historisch-topograph.-statist. Beschreibung der unmittelbaren freyen Reichsritterschaft in Franken nach seinen 6 Orten. Ulm, Stettin 1801.

Joh. St. Burgermeister: Status equestris Caesaris et Imperii Romano-Germanici, d. i. des unmittelbaren Freyen, Kaiserlichen Reichsadels der drey Ritter-Creyssen in Schwaben, Franken und am Rhein-Strom ursprüngliche Jmmedietät, Prärogativen, Jmmunitäten. Ulm 1700 u. 1709.

H. Berghaus: Deutschland seit 100 Jahren. 2 Abt. in 5 Bänden. Leipzig 1859—62. 1. Abt. 2. Bd.

O. Eberbach: Die Deutsche Reichsritterschaft in ihrer staatsrechtlich-politischen Entwicklung von den Anfängen bis 1495.
Beiträge zur Kulturgesch. des Mittelalters und der Renaissance. Hersg. v. W. Götz, Heft 11, Leipzig und Berlin 1913.

V. Ernst: Die Entstehung des niederen Adels, Berlin, Stuttgart, Leipzig 1916.

Derselbe: Mittelfreie, ein Beitrag zur schwäb. Standesgesch. ebenda 1920.

H. E. Feine: Die Besetzung der Reichsbistümer vom Westfälischen Frieden bis zur Säkularisation 1648 bis 1803. Tübingen 1921.

R. Fellner: Die fränkische Reichsritterschaft von 1495 bis 1524 (Hist. St. 50), Bd. 1905.

Gaisberg-Schöckingen: Die Reichsritterschaft, in: Herzog Karl Eugen und seine Zeit. Bd. 2, 1909.

B. Gebhardt: Handbuch der deutschen Geschichte I, Stuttgart-Berlin-Leipzig 1930.

Handbuch der Deutschen Geschichte. Herausg. im Auftrag d. Deutsch. Akad. v. A. O. Meyer. Bd. II (Stadelmann) D. Zeitalter d. Reformation.

J. G. Kerner: Staatsrecht der unmittelbaren freyen Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rhein. 3 Bände Lemgo 1786—89.

G. Knetsch: Die landständische Verfassung und reichsritterliche Bewegung im Kurstaate Trier, vornehmlich im 16. Jahrh. Hist. Studien Heft 75, Berlin 1909.

Th. Knapp: Beiträge und Neue Beiträge. Tübingen 1902 u. 1919.

Derselbe: Der schwäbische Adel und die Reichsritterschaft. (Württ. Vjh. N. F. 31, 1925.)

Schröder-v. Künßberg: Lehrbuch der Deutschen Rechtsgeschichte, 7. Aufl. Berlin u. Leipzig 1932.

Chr. Fr. Stälin: Wirtemberg. Geschichte, Bd. III, Stuttgart und Tübingen 1865.

P. F. Stälin: Geschichte Württembergs, Bd. I, 2, Gotha 1887.

G. Mangold: Die ehemalige Reichsritterschaft und die Adelsgesetzgebung in Baden vom Wiener Kongreß bis zur Erteilung der Verfassung. Karlsruhe 1932. In Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrh. NF 46.

F. Hartung: Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrh. bis zur Gegenwart, Leipzig, Berlin 1928.

R. Meister: Nassau und die Reichsritterschaft bis zum Wiener Kongreß (1803—1815) in Hist. Studien 153.

J. J. Moser: Beiträge zu reichsritterschaftlichen Sachen. Ulm, Frankfurt u. Leipzig 1775.

Derselbe: Neueste Geschichte der unmittelbaren Reichsritterschaft. 1. 2. Frankfurt u. Leipzig 1775—76.

H. Müller: Der letzte Kampf der Reichsritter um ihre Selbständigkeit 1790—1815. 1910.

Karl Freiherr v. Neuenstein: Die Ritterschaft im Kraichgau bzw. im Anglachgau und am Bruhrain samt deren Wappen (Ritterschaft in Schwaben III), Karlsruhe 1900.

v. Ranke: Deutsche Gesch. im Zeitalt. d. Reformation, Bd. 2, München 1925.

P. P. Schnepp: Die Reichsritterschaft, 1913. Deutsche Gesch.-Blätter 1914.)

Roth v. Schreckenstein: Geschichte der ehemaligen freien Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rheinstrom. I, II Tübingen, Laupp 1859, 1871, 2. Auflage 1886.

R. Stammler: Deutsches Rechtsleben I, 1928.

U. Stutz: Zum Ursprung und Wesen des niederen Adels. Berliner Sitz.-Ber. 1937.

Freiherr v. Wächter: Die letzten Jahre der deutschen Reichsritterschaft. (Württ. Vjh. 1934.)

J. G. Weiß: Die Reichsritterschaft beim Ende des alten Reiches. (Z. G. O. 47.)

Z W Frk. (Zeitschr. f. d. Württ. Franken) 10, 2 1877: Nachricht wie das hochlöbliche Kanton Kraichgau. Ritterdirektorium von 1544 bis auf den heutigen Tag besetzt gewesen ist. (Pfarrer Stocker.)

Z W Frk. 8, 1 (1868): Der Ritter-Kanton Odenwald u. Ritter-Kanton Kocher. (H. Bauer.)

Beschreibung des Oberamts Heilbronn. Stuttgart 1865.

Beschreibung des Oberamts Heilbronn. Stuttgart 1901.

Schwaben. Monatshefte für Volkstum und Kultur. 2. Heft, Jahrg. 1940. Die Reichsstadt Heilbronn.

Historischer Verein Heilbronn: Heilbronn in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts, 9. Heft 1909.

Heilbronner Chronik, I. Teil, enthaltend den Zeitraum von den Anfängen der Stadt bis zum Jahre 1895. Heilbronn 1926.

Alles übrige ist archivalisches, bisher unbearbeitetes Material aus dem Heilbronner Archiv.

I Ceremonial
II Historie
III Ritterkonvente allhier
IV Ritterortskanzleien Aufenthalt
V Jurisdiktion über die ritterschaftlichen Offizianten Generalia
VI 1—12 deren Ausübung
I—VI enthalten im Kasten Nr. 267
VI 13
VII Reichshofratsakten Kraichgau
VIII Reichshofratsakten Odenwald
IX Jurisdiktionsausübung über ritterschaftliche Offizianten in causis officii auf Requisition der Ritterorte
XVI Jurisdiktion über Reichsfreie v. Adel
VI—XVI enthalten in Kasten Nr. 268.

Lebenslauf

Am 13. August 1915 wurde ich in Neckargartach als Sohn des Metzgermeisters Friedrich Schütz und der Karoline geb. Obenland geboren. Nachdem ich von 1922 bis 1926 in Neckargartach die Volksschule besucht hatte, trat ich 1926 in das Karls-Gymnasium von Heilbronn ein und erwarb mir dort nach neunjährigem Besuch am 12. Februar 1935 das Reifezeugnis.

Im Winter-Semester 1935/36 begann ich auf der Universität in Köln die Rechte zu studieren und setzte mein Studium im Sommer-Semester 1936 auf der Universität in Königsberg i. Pr. und im Winter-Semester 1936/37 auf der Münchener Universität fort. Vom Sommer-Semester 1937 bis Winter-Semester 1938/39 war ich auf der Tübinger Universität immatrikuliert und beendigte dort nach insgesamt 7 Semestern das rechtswissenschaftliche Studium. Am 27. Juni 1939 legte ich die erste juristische Staatsprüfung beim Justizprüfungsamt in Stuttgart ab. Ich besitze die deutsche Staatsangehörigkeit und befinde mich zur Zeit im Vorbereitungsdienst, dem Landgericht in Heilbronn zugeteilt.

Wilhelm Schütz.

5. Dezember 1940.